Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

25/10. September 2018

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) vom 28. August 2018 310

Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München hier: Stadtbezirksbudget (Bezirksausschuss-Satzung) vom 28. August 2018 310

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Münchner Stadtentwässerung vom 28. August 2018 311

Satzung zur Durchführung einer Befragung von Personen im Zusammenhang mit der Erfassung des privaten Stellplatzangebotes vom 28. August 2018 312

Tannenweg 3 (Gemarkung: Obermenzing Fl.Nr.: 368/13) Neubau eines Mehrfamilienhauses (24 WE) mit Tiefgarage (28 Stpl.) Aktenzeichen: 602-1.2-2018-17752-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 330

Zweibrückenstr. 8 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11917/0) Nutzungsänderung von Restaurant zu Einzelhandel und Umbauarbeiten Aktenzeichen: 602-1.1-2018-6746-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 330

Zweibrückenstr. 8 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11917/0) Nutzungsänderung: Videoladen zu Indoor-Kinderspielplatz im EG und UG mit Gaststättenbereich im EG Aktenzeichen: 602-1.1-2018-10597-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 331

Buttermelcherstr. 5 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11834/0) Abbruch und Neuerrichtung eines Daches mit Einbau von 4 Wohnungen – VORBESCHEID (2 Varianten) Aktenzeichen: 602-1.7-2018-13908-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 332

Buttermelcherstr. 14 – 16 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11824/0) Städtebauliche Neuordnung eines Firmengeländes – VORBESCHEID/GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 602-1.7-2018-18358-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 332

Schleißheimer Str. 90 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 4904/0) TEKTUR zu 1.2-2018-9317-22 – Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage Aktenzeichen: 602-1.201-2018-16724-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 333

Kagerstr. 9 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 16257/2) Neubau eines Betriebshofs für den Tiefbau T22 / Mitte und das Parkraummanagement Kagerstr. 9 – VORBESCHEID Aktenzeichen: 602-1.7-2018-10050-31 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 334

Hohenzollernstr. 59 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 423/0) Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses (VGB + RGB) mit 18 Wohnungen, 2 Ladeneinheiten und einer Tiefgarage (20 Stpl.) – TEKTUR zu 1.201-2014-22991-22 / hier: Änderung des Treppenhauses und Neuaufteilung der Nutzungseinheiten mit angepasster Stellplatzanzahl (24 WE, 1 GE, TG m. 25 Stpl. Aktenzeichen: 602-1.202-2018-3730-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 334

Fraunhoferstr. 23h (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11705/0) Rückgebäude: Errichtung von 6 Wohneinheiten in Holzbauweise, Abbruch einer Wohnung auf dem Dach, Errichtung Fluchtleiteranlage, Teilnutzungsänderung im 2. OG von Produktion in Büro, Herstellen eines Dacheinschnitts mit Freisitz Aktenzeichen: 602-1.2-2017-22196-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 335

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Öffentliche Bekanntmachung einer sicherheitsrechtlichen Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 10.09.2018 336

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Landtagswahl und die Bezirkswahl
am 14. Oktober 2018 338

Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften
für bezuschusste soziale Einrichtungen:
Armanspergerstraße 3
Kinderkrippe
Carl-Wery-Straße
Kinderkrippe
Berduxstraße (Paul-Gerhard-Allee)
Haus für Kinder 340

Bekanntmachung
Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
für das Vorhaben „S-Bahn-Station München Rosenheimer Platz
(MRP) - Brandschutztechnische Ertüchtigung uPva; Neubau
einer maschinellen Rauchabzugsanlage“, Bahn-km 2,830 bis
Bahn-km 3,040 der Strecke 5550 München Hbf – Ost
Zustellung und Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 27.07.2018 in der Landeshauptstadt München

Bekanntmachung
Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
für das Vorhaben „S-Bahn-Station München Isartor (MIT) –
Brandschutztechnische Ertüchtigung uPva; Neubau einer
maschinellen Rauchabzugsanlage (MRA), einer Netzersatzanlage
(NEA) und einer Aufzugsanlage“, Bahn-km 1,900 bis Bahn-km
2,110 der Strecke 5550 München Hbf – Ost
Zustellung und Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 08.08.2018 in der Landeshauptstadt München 341

Bekanntmachung
Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz
(PBefG)
Die Landeshauptstadt München hat bei der Regierung von
Oberbayern die Genehmigung der Verlängerung der U5 West
vom Laimer Platz bis Pasing – Abschnitt PA 78 – U-Bahnhof
Willibaldstraße bis U-Bahnhof Am Knie beantragt 341

Allgemeinverfügung:
Vom 22. September 2018 bis zum 07. Oktober 2018
wird das Aufstellen von mehrspurigen Fahrrädern
(sog. Fahrrad-Rikschas) zum Zweck des Anbietens
von Personenbeförderungsdienstleistungen in folgenden
Straßen der Landeshauptstadt München untersagt 343

Bekanntgabe wegerechtlicher Verfügungen 349

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 350

Satzung zur Änderung der Satzung
für die Bezirksausschüsse der
Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung)

vom 28. August 2018

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23, 60 Abs. 2 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) vom 10.12.2004 (MüABl. S. 553, ber. MüABl. 2005 S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.05.2018 (MüABl. S. 194), wird wie folgt geändert:

1. § 6 BA-Satzung wird wie folgt neu gefasst:

   „Die neugewählten Bezirksausschussmitglieder werden durch den Oberbürgermeister in einer gemeinsamen Veranstaltung bzw. bei Verhinderung oder beim Nachrücken durch die jeweilige Bezirksausschussvorsitzende bzw. den jeweiligen Bezirksausschussvorsitzenden in einer BA-Sitzung vereidigt oder legen ein Gelöbnis ab. Art. 31 Abs. 4 GO gilt für die Eidesformel entsprechend. Der Eid oder das Gelöbnis entfällt für diejenigen, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Bezirksausschussmitglied gewählt werden.“

2. Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BA-Satzung werden folgende Sätze eingefügt:

   Während der Wahlzeit im Bezirksausschuss eintretende Veränderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Unterausschuss.“

3. Im Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse – Anlage 1 der BA-Satzung, werden in Ziffer 2.2 im Abschnitt Kreisverwaltungsreferat nach dem Wort „Straßensperrungen“ die Worte „und Ableitungen“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung.am 25.07.2018 beschlossen.

München, 28. August 2018 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung)

vom 28. August 2018

Die Landeshauptstadt.München erlässt auf Grund von Art. 23, 60 Abs. 2 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

(GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) vom 10.12.2004 (MüABl. S. 553, ber. MüABl. 2005 S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.05.2018 (MüABl. S. 194), wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Entscheidungsrecht im Rahmen des Stadtbezirksbudgets

Jeder Bezirksausschuss kann mit dem Ziel der Förderung des Gemeinschaftslebens im Stadtbezirk in folgenden Angelegenheiten im Rahmen seines Stadtbezirksbudgets anstelle des Stadtrats entscheiden:

a) Zuschüsse an Vereine, Verbände und Initiativen, die folgende Gebiete betreffen: Gesundheit und Umwelt, Geschlechtergerechtigkeit, Inklusion, Integration und Migration, Kultur, Jugend und Soziales, Schule und Sport, Seniorinnen und Senioren, Spiel, Stadtteilentwicklung;

b) Bestellung städtischer Leistungen;

c) Mitfinanzierung von Maßnahmen im Rahmen des Programms Bürgerinnen und Bürger gestalten ihre Stadt – Bürgerbeteiligung in den Stadtbezirken. Die Mindestbeteiligung der Bezirksausschüsse beträgt 25 % der Maßnahmesumme;

d) Durchführung eigener Veranstaltungen der Bezirksausschüsse gemäß der vom Stadtrat beschlossenen Vorgaben.

Hinsichtlich Buchstaben a) bis c) sind die vom Stadtrat erlassenen Richtlinien zu beachten.

Der Beschluss darf nicht im Widerspruch zu gesamtstädtischen Belangen, insbesondere zum Wohl der Stadt stehen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 25.07.2018 beschlossen.

München, 28. August 2018 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Münchner Stadtentwässerung

vom 28. August 2018

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260), folgende Satzung:

§ 1

Die Betriebssatzung für die Münchner Stadtentwässerung vom 24.04.2014 (MüABl. S. 470, ber. S. 600) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der Wassergesetze (WHG, BayWG) – Genehmigung und Überwachung von Indirekteinleitungen (§ 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Abwasserverordnung), Einleitgenehmigungen für Kleinkläranlagen (§§ 8 und 9 WHG), Vollzug der Münchner Grundstückskläranlagenverordnung, Erteilung der Erlaubnis für die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser (§§ 8 und 9 WHG) im Zusammenhang mit nach der Entwässerungssatzung genehmiungspflichtigen privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Dichtheitsprüfungen bei gewerblichen Einleitungen (§ 29 Abs. 3 Entwässerungssatzung) –, der Entwässerungssatzung und der Entwässerungsabgabensatzung einschließlich des Erlasses von Verwaltungsakten und der Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.“

2. Nach § 3 Absatz 7 Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Dies umfasst auch die Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden über Beschäftigte der MSE.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 Nr. 2 wird das Wort „Bauvorhaben“ durch das Wort „Baumaßnahmen“ ersetzt.

   b) Absatz 3 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

   „Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem geschätzten Auftragswert von mehr als 2 Mio. Euro, bei denen ein Unterangebot vorliegt, das als das annehmbarste nicht den Zuschlag erhalten soll, und solcher, bei denen sämtliche Planungs- und/oder Bauleistungen für eine Baumaßnahme zusammengefasst an einen Auftragnehmer vergeben werden sollen.
   Für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes sind die vergaberechtlichen Vorgaben entsprechend heranzuziehen; dies gilt auch im Hinblick auf das bei Rahmenverträgen in Aussicht genommene Auftragsvolumen, Dabei ist von Bruttobeträgen auszugehen, soweit es sich nicht um Betriebe gewerblicher Art handelt.“

   c) Nach Absatz 3 Nr. 6 wird folgende Nr. 6a eingefügt:

   „6a. Vergabe von Moderationen, Beratungen (Consulting) und Gutachten, die nicht im notwendigen Vollzug von Gesetzen, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder im Vollzug von Stadtratsbeschlüssen zu Baumaßnahmen, Planung und sonstigen Maßnahmen erforderlich sind (insbesondere Baugrundtauglichkeitsuntersuchungen, Gebäude- und baustatische Untersuchungen, Abbruchvorbereitungen, Untersuchungen über die Sanierung baulicher Anlagen, Bewertungsgutachten, Gutachten zur Altlastenermittlung und Altlastenbeseitigung, Lärmgutachten, Abgasgutachten, Wärmeschutzgutachten, Beweissicherungsgutachten, Verkehrsprognosen), mit einem geschätzten Auftragswert von mehr als 100.000 Euro. Für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes sind die vergaberechtlichen Vorgaben entsprechend heranzuziehen; dies gilt auch im Hinblick auf das bei Rahmenverträgen in Aussicht genommene

Auftragsvolumen. Dabei ist von Bruttobeträgen auszugehen, soweit es sich nicht um Betriebe gewerblicher Art handelt."

d) Absatz 3 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„ITK-Vorhaben, die einen einmaligen Mittelbedarf von mehr als 1 Mio. Euro oder einen laufenden Mittelbedarf von jährlich mehr als 0,5 Mio. Euro erfordern."

e) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 25.07.2018 beschlossen.

München, 28. August 2018 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Durchführung einer Befragung von Personen im Zusammenhang mit der Erfassung des privaten Stellplatzangebotes

vom 28. August 2018

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260) und von Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 230), folgende Satzung:

§ 1 Art und Zweck der Erhebung

Für die Bestimmung des Stellplatzangebotes auf Privatgrund wird eine aktuelle Datengrundlage benötigt. Hierfür gibt die Landeshauptstadt München in den in der Anlage zur Satzung dargestellten Gebieten eine Parkraumerhebung in Auftrag. Die genauen Grenzen des räumlichen Umgriffs im Sinne dieser Satzung ergeben sich aus den Übersichtskarten, jeweils ausgefertigt am 28.08.2018, die als Anlagen 1 bis 16 zur Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung einer Befragung von Personen im Zusammenhang mit der Erfassung des privaten Stellplatzangebotes Bestandteil dieser Satzung sind.

Dazu soll das gesamte Stellplatzangebot auf nicht öffentlich zugängliche, privaten Grundstücken erfasst werden.

Soweit die erforderlichen Angaben zum Stellplatzangebot nicht aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden können, müssen im Einzelfall – auf freiwilliger Basis – mündliche Befragungen von Personen zur Stellplatzsituation auf privaten Grundstücken durchgeführt werden.

§ 2 Zu erfassende Sachverhalte

(1) Die Erhebung umfasst die Ermittlung des Umfangs des Parkraumangebots auf Privatgrund differenziert nach:

1. Bauart
a) offener Stellplatz;
b) Garage;
c) Tiefgarage;

2. und soweit möglich Nutzergruppen
a) Bewohnerinnen und Bewohner;
b) Beschäftigte;
c) Kundinnen und Kunden/Besucherinnen und Besucher.

(2) Die Erhebung wird im räumlichen Umgriff der folgenden Gebiete durchgeführt:

1. **06. Stadtbezirk Sendling/19. Stadtbezirk Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln, „Mittersendling":**
Im Bereich Mittersendling, im Umgriff der Heckenstallerstr., Plinganserstr., Boschetsrieder Str. und der S-Bahnstrecke München-Wolfratshausen

2. **07. Stadtbezirk Sendling-Westpark, „Sendling-Westpark":**
Im Bereich Harras und Partnachplatz, im Umgriff der Heiterwanger Str., Zillertalstr., Am Westpark, S-Bahnstrecke München-Wolfratshausen, Heckenstallerstr., Luise-Kieselbach-Platz und Garmischer Straße

3. **09. Stadtbezirk Neuhausen-Nymphenburg, „Rotkreuzplatz-Erweiterung":**
Im Bereich des Rotkreuzplatzes, im Umgriff der Lachnerstraße – Renatastr. – Winthirplatz – Arnulfstraße – Steubenplatz – Washingtonstr. – Nibelungenstraße

4. **10. Stadtbezirk Moosach, „Olympia-Einkauszentrum II":**
Im Bereich des Olympia Einkauszentrums, im Umgriff der Pelkovenstraße – Hanauer Straße – Dachauer Straße – Feldmochinger Straße

5. **11. Stadtbezirk Milbertshofen, „Olympisches Dorf":**
Im Bereich des Olympischen Dorfes, im Umgriff der Lerchenauer Straße, Moosacher Straße, Georg-Brauchle-Ring, Max-Born-Straße

6. **11. Stadtbezirk Milbertshofen, „Milbertshofen":**
Im Bereich Bad-Soden-Straße, im Umgriff des Frankfurter Rings – Ingolstädter Straße – Leopoldstraße – Petuelring – Christoph-von-Gluck-Platz – Bad-Kreuznacher-Straße – Obernhofer Platz

7. **14. Stadtbezirk, Berg am Laim, „Berg am Laim":**
Im Bereich der Baumkirchner und Friedenstraße – Hermann-Weinhausen-Straße – Truderinger Straße – Josef-Ritz-Weg – Bertschstraße – Kreillerstraße – Berg-am-Laim-Straße – Fehwiesenstraße – Innsbrucker Ring – Bad-Schachener-Straße – Anzinger Straße – Rosenheimer Straße – Friedenstraße – Leuchtenbergring – Neumarkter Straße

8. **16. Stadtbezirk, Ramersdorf-Perlach, „Ramersdorf":**
Im Bereich des Karl-Preis-Platzes, im Umgriff der Rosenheimer Straße – Anzinger Straße – Bad-Schachener Straße – Innsbrucker Ring – Kirchseeoner Straße – Wilramstraße – Werinherstraße – S-Bahnstrecke München-Holzkirchen

9. **17. Stadtbezirk, Obergiesing Fasangarten, „Obergiesing":**
Im Bereich des Walchenseeplatzes, im Umgriff der Silberhornstraße – Deisenhofener Straße – S-Bahnstrecke München-Holzkirchen – Chiemgaustraße – Tegernseer Landstraße – Wirtstraße – Bergstraße

10. **17. Stadtbezirk, Obergiesing Fasangarten, „Scharfreiterplatz":**
Im Bereich des AGFA Geländes, im Umgriff der Chiemgaustraße – S-Bahnstrecke München-Holzkirchen – Stadelheimer Straße – Schwarzenbergstraße – Grotiusweg – Stettnerstraße – Maurerstraße – Lincolnstraße – Tegernseer Landstraße

11. **18. Stadtbezirk, Untergiesing-Harlaching, „Mangfallplatz":**
Im Bereich des Mangfallplatzes, im Umgriff der Rotbuchenstraße – Tegernseer Landstraße – Peter-Auzinger-Straße – Schlierachstraße – Miesbacher Straße – Auerbergstraße – Oberbiberger Straße – Säbener Straße – Am Hackenweg – Am Hollerbusch

12. **21. Stadtbezirk, Pasing-Obermenzing, „Pasing":**
Im Bereich der Pasing Arcaden, im Umgriff der Feichthofstraße – Offenbachstraße – Weinbergerstraße – Planegger Straße – Engelbertstraße – Maria-Eich-Straße – Lortzingstraße – Pippinger Straße

13. **23. Stadtbezirk, Allach-Untermenzing, „Gerberau":**
Im Bereich des MAN Parkplatzes; im Umgriff von Vogelloh – Bauschingerstraße – Autobahnring Ring A99 – S-Bahnstrecke München-Karlsfeld – Zum Schwabenbächl

14. **24. Stadtbezirk, Feldmoching-Hasenbergl, „Feldmoching":**
Im Bereich des S- und U-Bahnhofs Feldmoching, im Umgriff der Lerchenauer Straße – Herbergstraße – Johann-Emmer-Straße – Langenpreisinger Straße – Rambertweg und Ponkratzstraße

15. **24. Stadtbezirk, Feldmoching-Hasenbergl, „Hasenbergl":**
Im Bereich des Hasenbergls, im Umgriff der Siedlung Hasenbergl nördlich der Dülferstraße und westlich der Schleißheimer Straße

16. 25. Stadtbezirk, Laim, „Laim":
Im Bereich der S-Bahnstation Laim, im Umgriff von der S-Bahnstammstrecke – Lautensackstraße – Agnes-Bernauer-Straße – Von-der-Pfordten-Straße

§ 3 Kreis der zu Befragenden
Bei den zu Befragenden handelt es sich um Personen, die gegebenenfalls Auskunft über die Zahl, Zweckbestimmung von Stellplatzanlagen auf Privatgrund innerhalb der definierten Gebiete geben können (z.B. Hauseigentümerinnen und -eigentümer, Hausmeisterinnen und Hausmeister, Hausverwaltungen).

Die Befragungen erfolgen unter Berücksichtigung der Vorgaben der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 Durchführung der Erhebung

(1) Die einmalige Erhebung wird unter Beachtung der Grundsätze der Statistiksatzung der Landeshauptstadt München durch eine oder einen von der Landeshauptstadt München beauftragte Werkauftragnehmerin oder Werkauftragnehmer durchgeführt. Im Bedarfsfall werden im Rahmen der Umsetzung des Parkraummanagements einmalige Nacherhebungen notwendig sein. Als Hilfsmerkmale bei der Durchführung der Erhebung werden Straßenname, Hausnummer, der Name von Ansprechpartnern oder Unternehmen verwendet.

Die Werkauftragnehmerin/der Werkauftragnehmer der Erfassung des Parkraumangebots auf Privatgrund übernimmt alle Erhebungen. Sie/er wird bzw. ist vertraglich verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz zu beachten.

Insbesondere wird bzw. ist sie/er dahingehend verpflichtet, die erhobenen Daten in ihrem/seinem Hause ummittelbar nach Abschluss der Erhebung soweit zu anonymisieren, dass ein – wie auch immer – bestehender Personenbezug gänzlich aufgehoben ist.

(2) Eine Auskunftspflicht der zu Befragenden wird nicht angeordnet.

(3) Die Erhebung wird innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren ab Inkrafttreten dieser Satzung durchgeführt.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt am 31.12.2021 außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 25.07.2018 beschlossen.

München, 28. August 2018 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

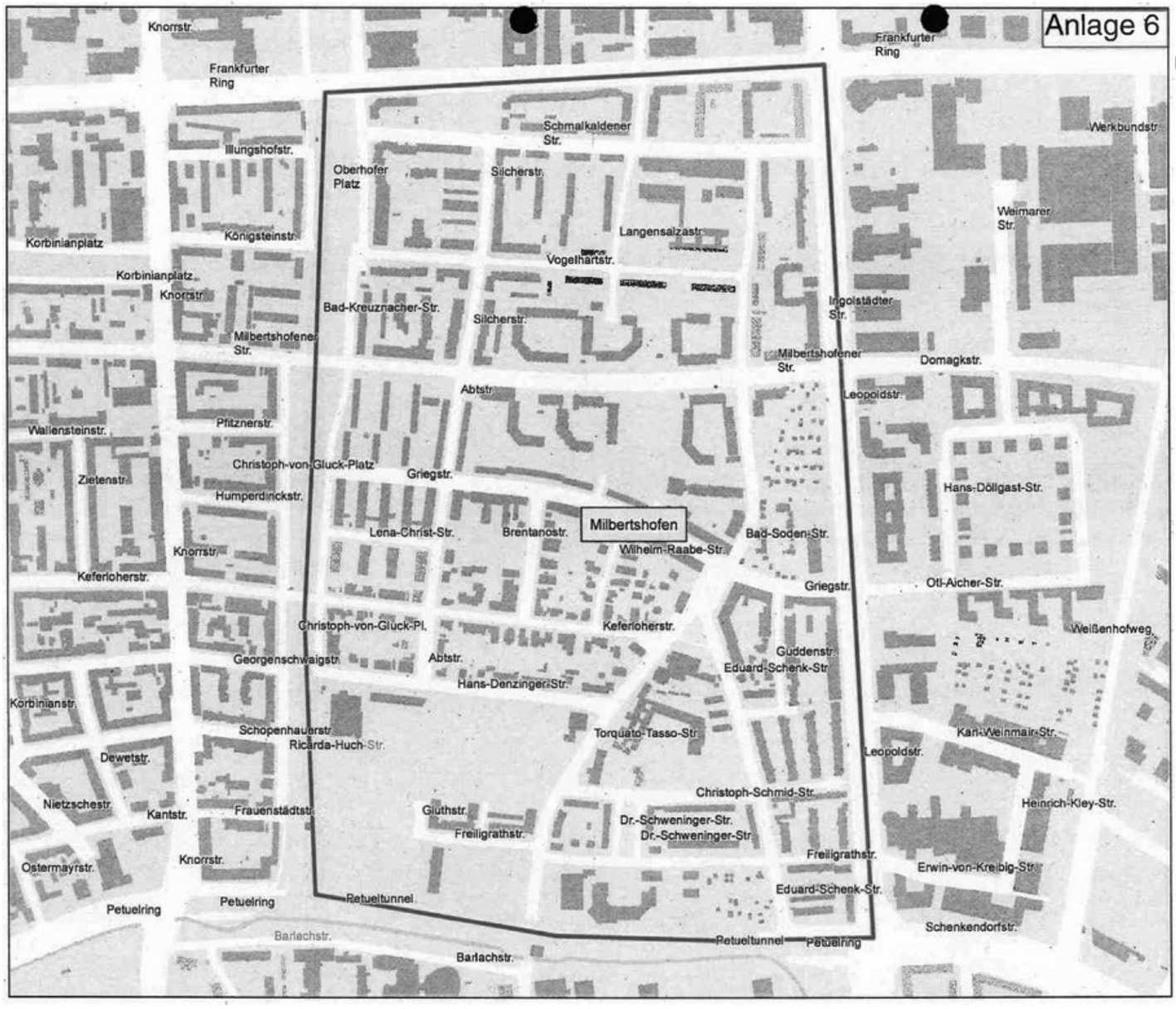

Parkraummanagement in der Landeshauptstadt München

Plan für das Untersuchungsgebiet Milbertshofen; Karte 6

München, 28. August 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

1:4.500

11.06.2018
Stand 2018

Kartengrundlage:
Dig. Stadtkarte (VAmt)

Bearbeitungsdatum: 2017
Bearbeitung: I/31-1

0 0,0425 0,085 0,17 Kilometer

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
PLANUNGSREFERAT HA I/3

Daten Methoden Analysen

Quelle Stadtgrundkarte: Geodatenpool der LHM

N

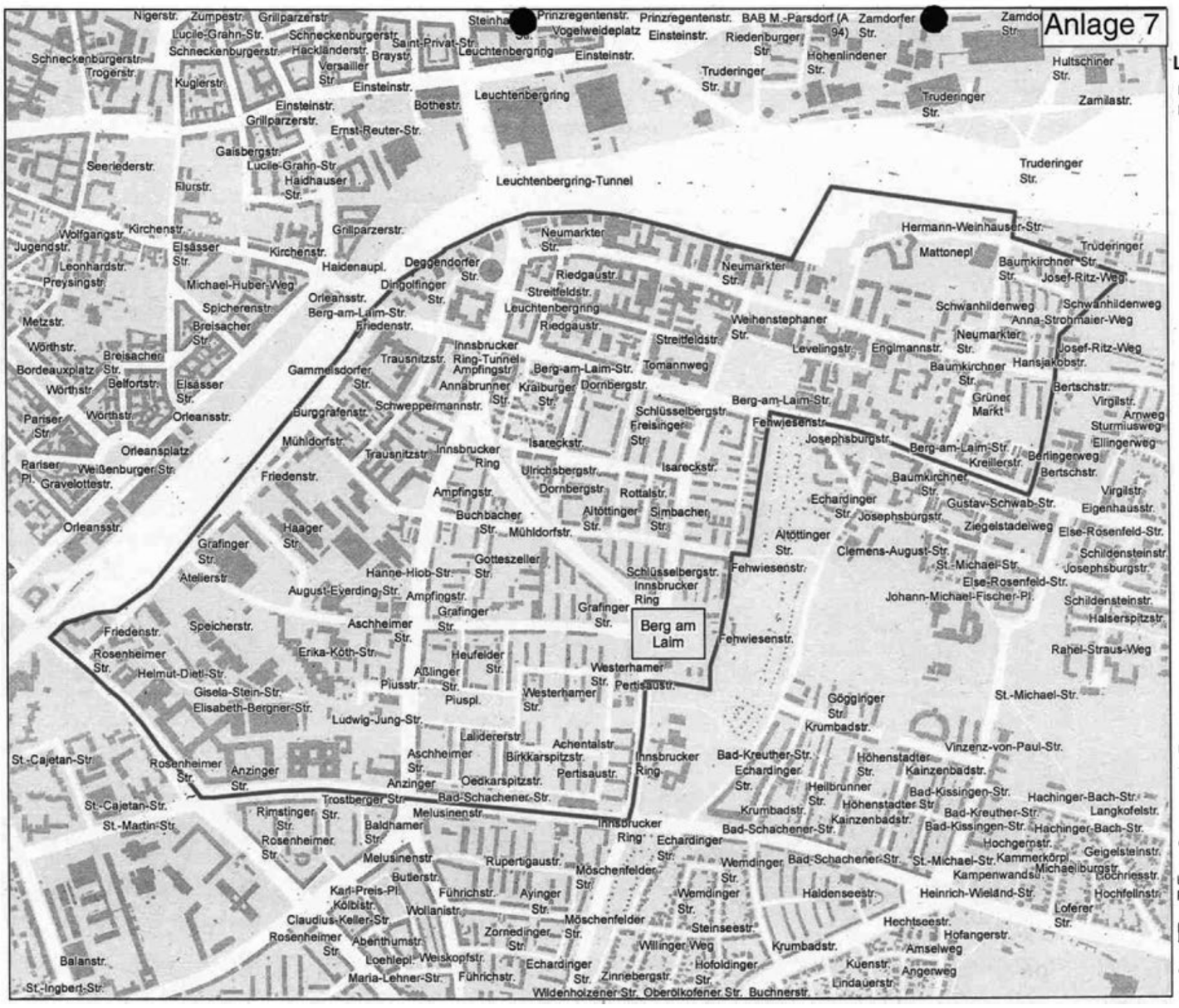

Parkraummanagement in der Landeshauptstadt München

Plan für das Untersuchungsgebiet Berg am Laim; Karte 7

München, 28. August 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

1:8.500

11.06.2018
Stand 2018

Kartengrundlage
Dig. Stadtkarte (VAmt)

Bearbeitungsdatum: 2017
Bearbeitung: I/31-1

0 0,0750,15 0,3 Kilometer

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
PLANUNGSREFERAT HA I/3

Daten Methoden Analysen

Quelle Stadtgrundkarte: Geodatenpool der LHM

N

Parkraummanagement in der Landeshauptstadt München

Plan für das Untersuchungsgebiet Ramersdorf; Karte 8

München, 28. August 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

1:6.000

11.06.2018
Stand 2018

Kartengrundlage:
Dig. Stadtkarte (VAmt)

Bearbeitungsdatum: 2017
Bearbeitung: I/31-1

0 0,05 0,1 0,2 Kilometer

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
PLANUNGSREFERAT HA I/3

Daten Methoden Analysen

Quelle Stadtgrundkarte: Geodatenpool der LHM

N

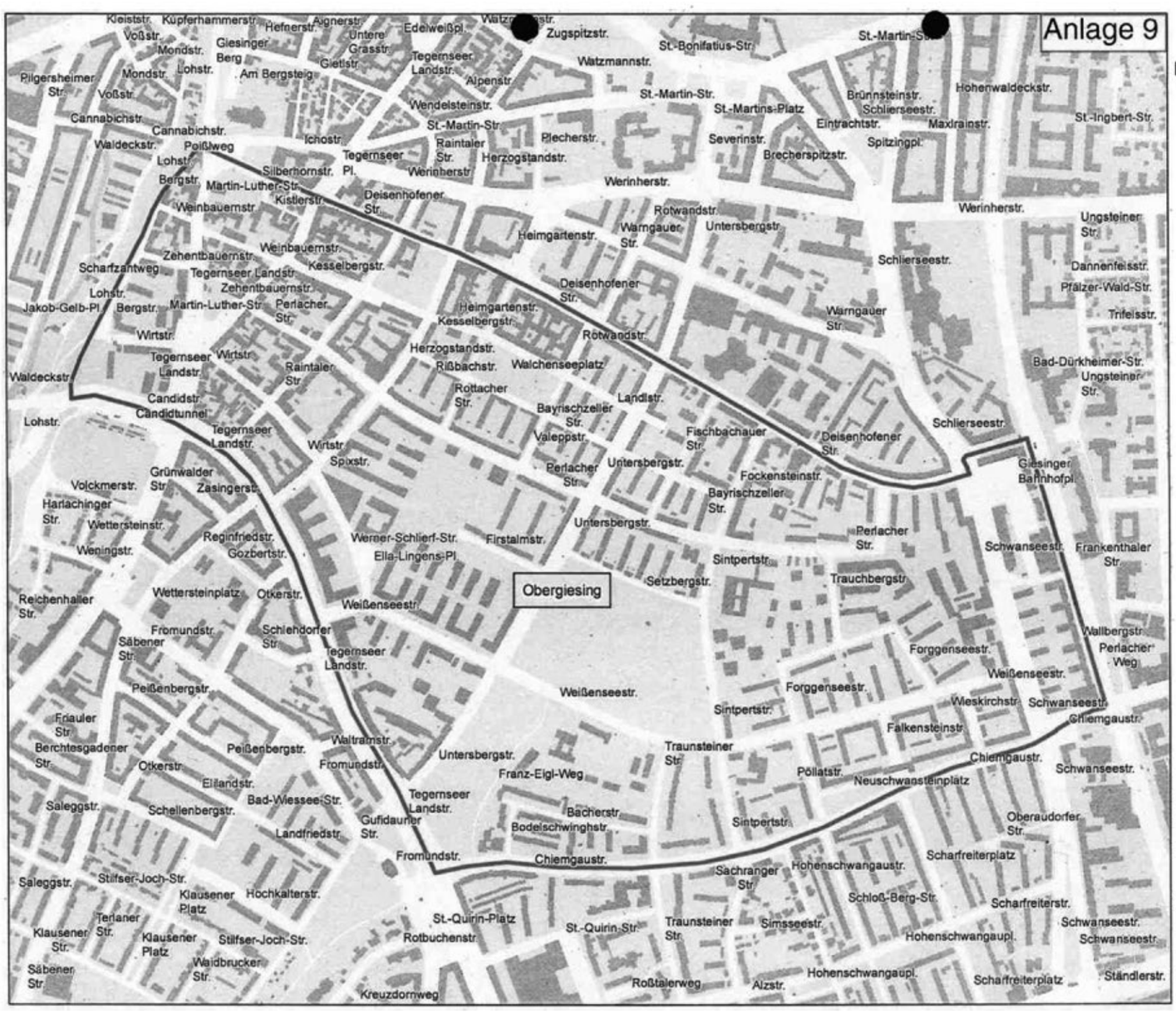

Parkraummanagement in der Landeshauptstadt München

Plan für das Untersuchungsgebiet Obergiesing; Karte 9

München, 28. August 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

1:6.000

11.06.2018
Stand 2018

Kartengrundlage
Dig. Stadtkarte (VAmt)

Bearbeitungsdatum 2017
Bearbeitung I/31-1

0 0,05 0,1 0,2 Kilometer

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
PLANUNGSREFERAT HA I/3

Daten Methoden Analysen

Quelle Stadtgrundkarte: Geodatenpool der LHM

N

Parkraummanagement in der Landeshauptstadt München

Plan für das Untersuchungsgebiet Scharfreiterplatz; Karte 10

München, 28. August 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

1:5.500

11.06.2018
Stand 2018

Kartengrundlage:
Dig. Stadtkarte (VAmt)

Bearbeitungsdatum: 2017
Bearbeitung: I/31-1

0 0,05 0,1 0,2 Kilometer

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
PLANUNGSREFERAT HA I/3

Daten Methoden Analysen

Quelle Stadtgrundkarte:
Geodatenpool der LHM

N

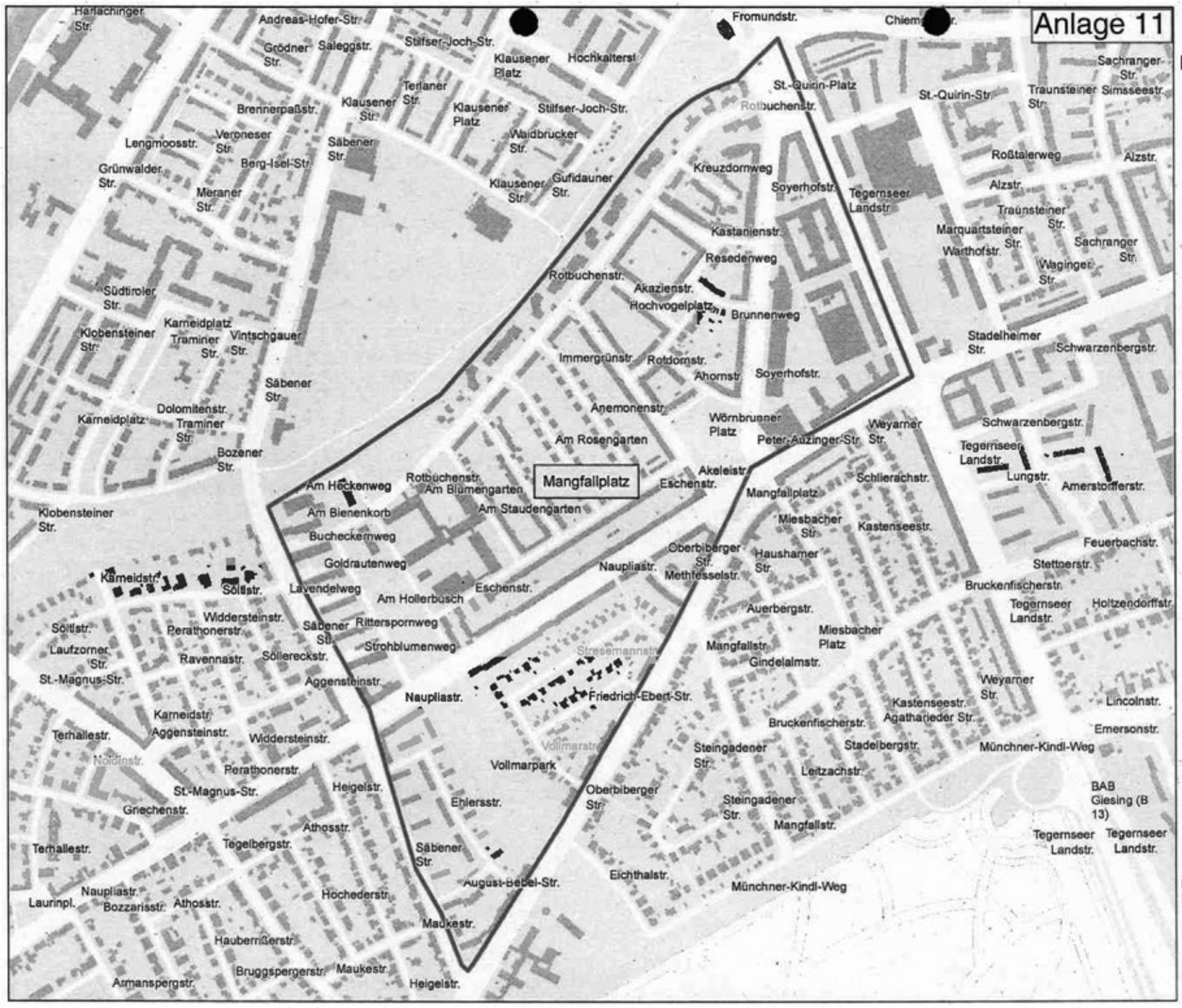

Parkraummanagement in der Landeshauptstadt München

Plan für das Untersuchungsgebiet Mangfallplatz; Karte 11

München, 28. August 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

1:5.500

11.06.2018
Stand 2018

Kartengrundlage:
Dig. Stadtkarte (VAmt)

Bearbeitungsdatum: 2017
Bearbeitung: I/31-1

0 0,05 0,1 0,2 Kilometer

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
PLANUNGSREFERAT HA I/3

Daten Methoden Analysen

Quelle Stadtgrundkarte:
Geodatenpool der LHM

N

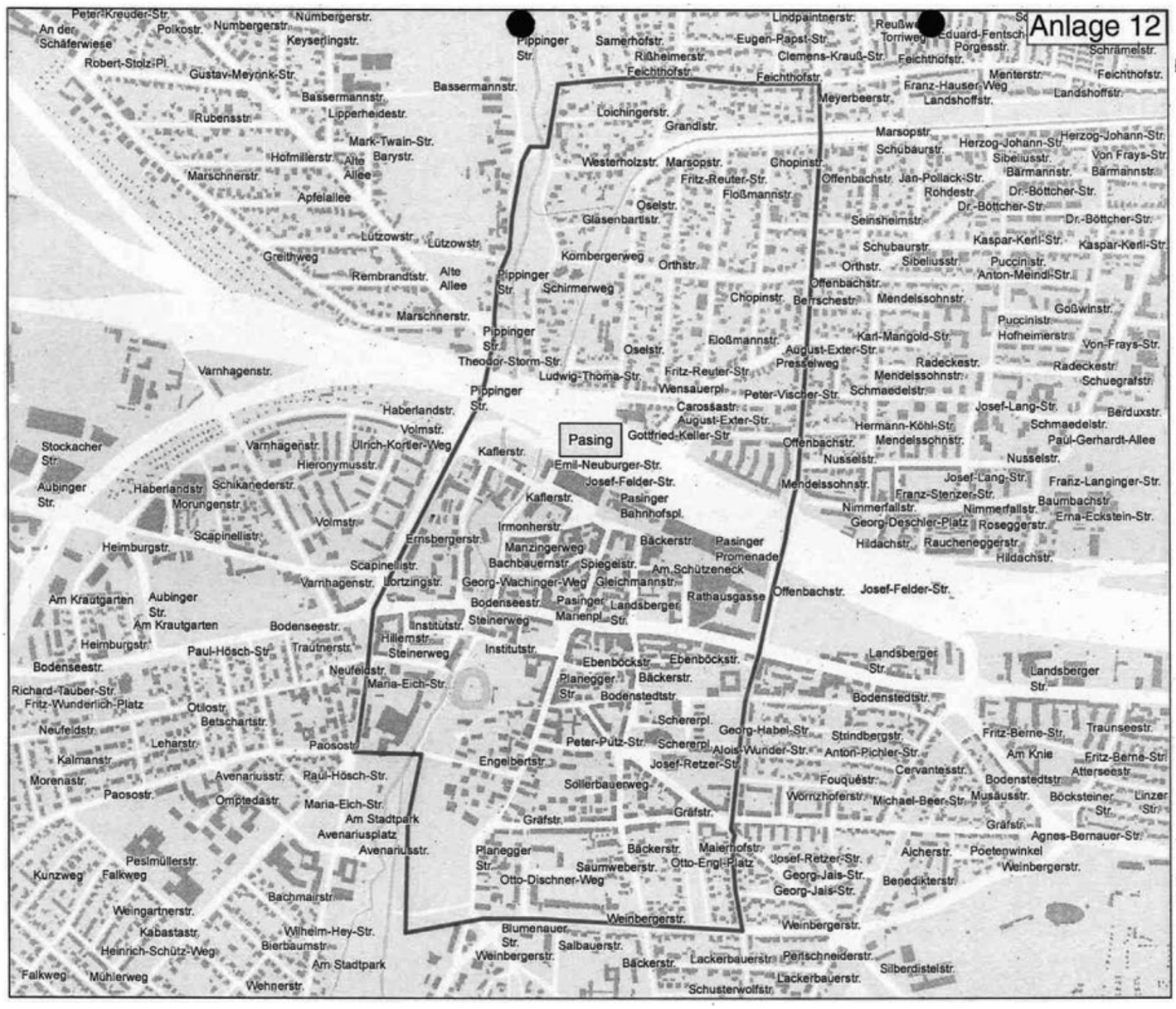

Parkraummanagement in der Landeshauptstadt München

Plan für das Untersuchungsgebiet Pasing; Karte 12

München, 28. August 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

1:8.000

11.06.2018
Stand 2018

Kartengrundlage:
Dig. Stadtkarte (VAmt)

Bearbeitungsdatum: 2017
Bearbeitung: I/31-1

0 0,075 0,15 0,3 Kilometer

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
PLANUNGSREFERAT HA I/3

Daten Methoden Analysen

Quelle Stadtgrundkarte:
Geodatenpool der LHM

N

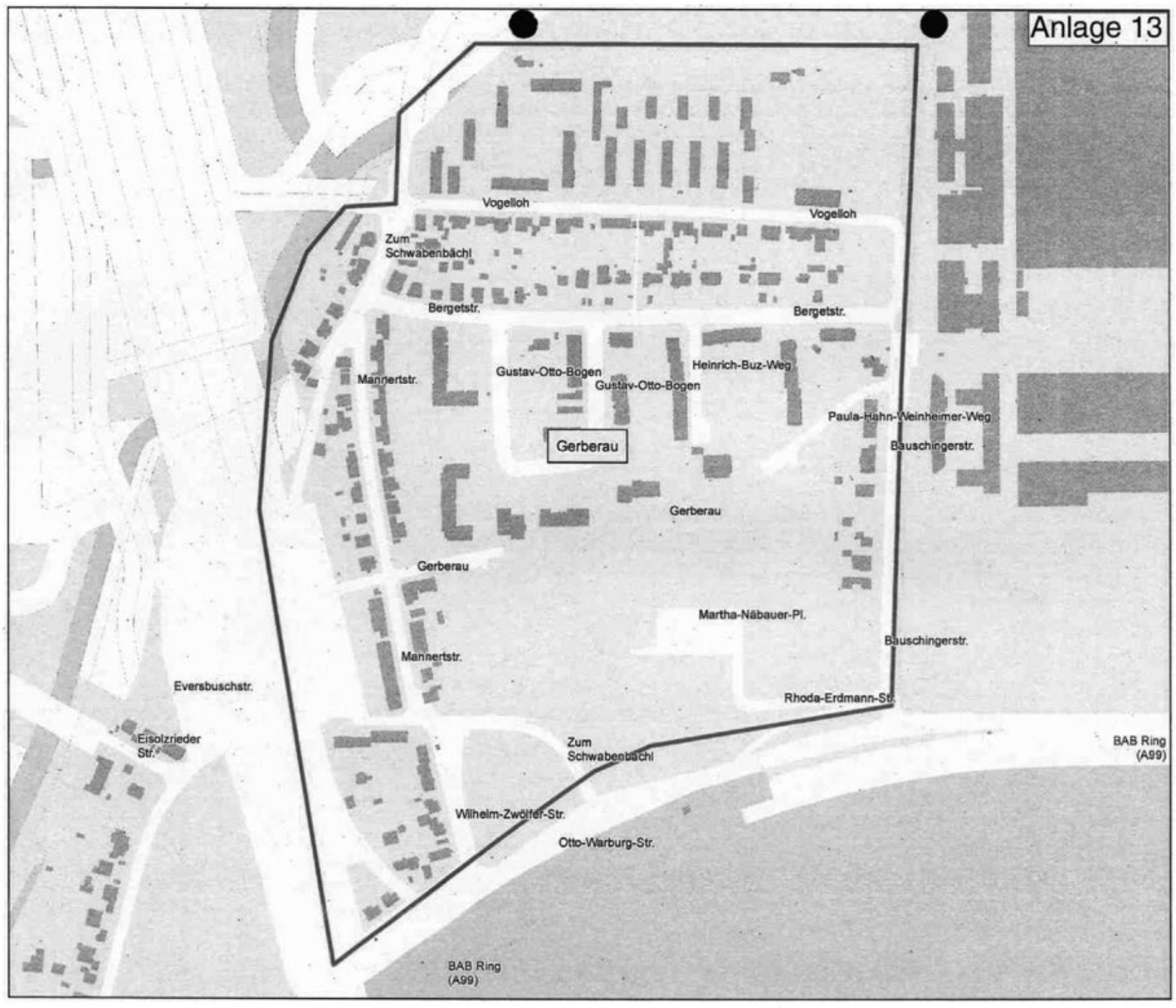

Parkraummanagement in der Landeshauptstadt München

Plan für das Untersuchungsgebiet Gerberau; Karte 13

München, 28. August 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

1:3.000

11.06.2018
Stand 2018

Kartengrundlage:
Dig. Stadtkarte (VAmt)

Bearbeitungsdatum: 2017
Bearbeitung: I/31-1

0 0,0275 0,055 0,11 Kilometer

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
PLANUNGSREFERAT HA I/3

Daten Methoden Analysen

Quelle Stadtgrundkarte:
Geodatenpool der LHM

N

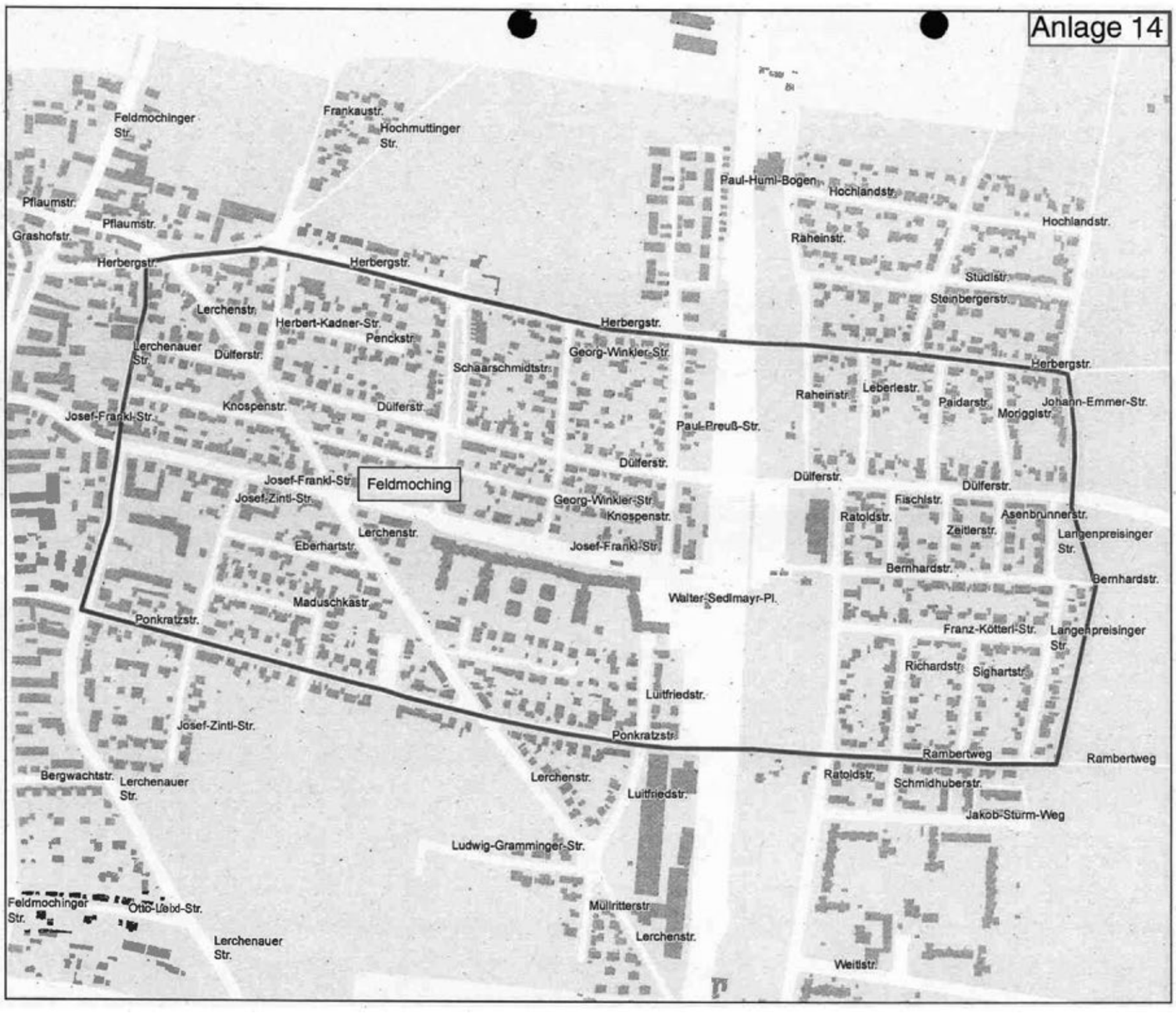

Parkraummanagement in der Landeshauptstadt München

Plan für das Untersuchungsgebiet Feldmoching; Karte 14

München, 28. August 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

1:4.500

11.06.2018

Kartengrundlage: Dig. Stadtkarte (VAmt)

Stand 2018

Bearbeitungsdatum: 2017
Bearbeitung: I/31-1

0 0,0425 0,085 0,17 Kilometer

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
PLANUNGSREFERAT HA I/3

Daten Methoden Analysen

Quelle Stadtgrundkarte: Geodatenpool der LHM

N

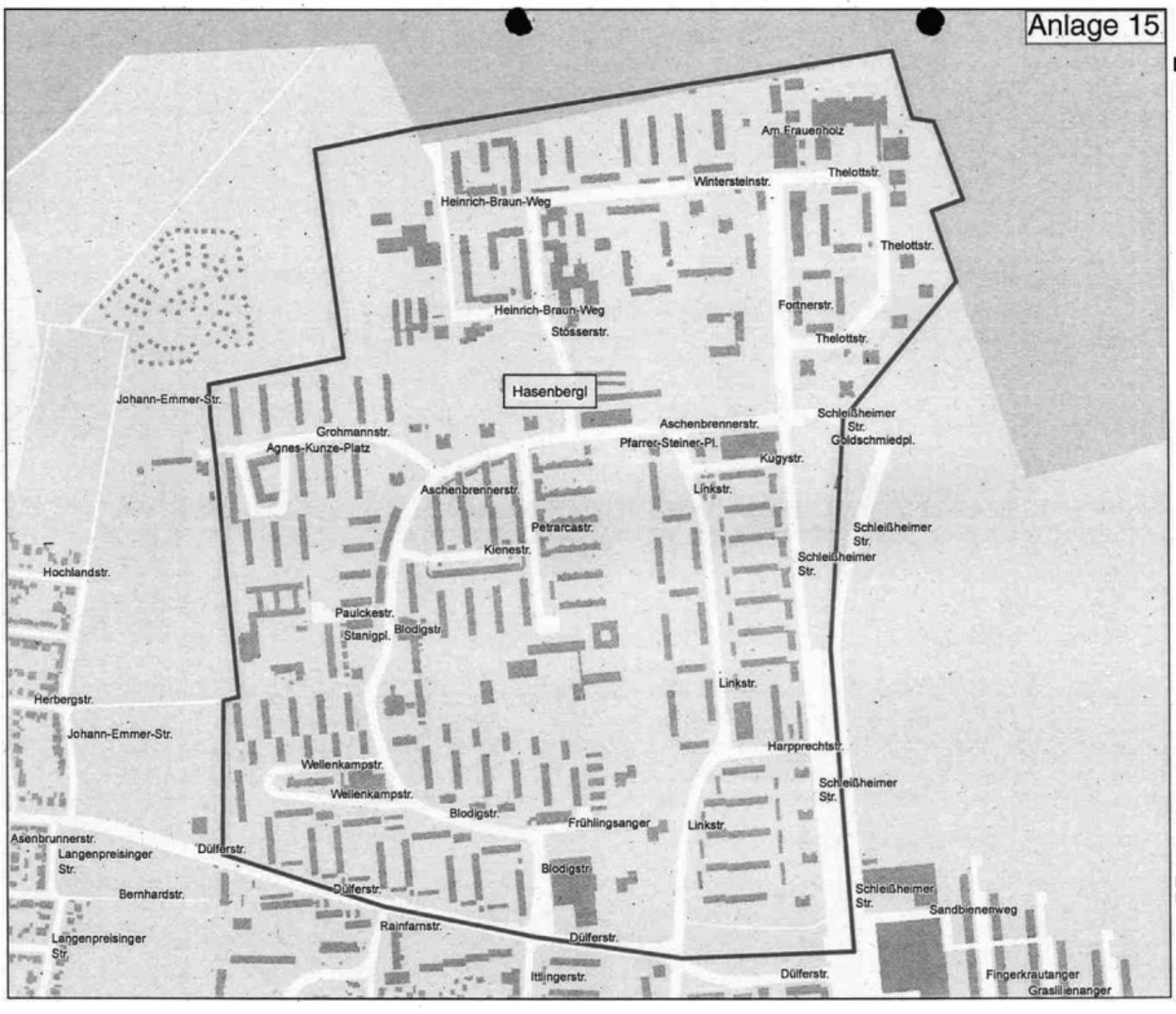

Parkraummanagement in der Landeshauptstadt München

Plan für das Untersuchungsgebiet Hasenbergl; Karte 15

München, 28. August 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

1:5.000

11.06.2018

Kartengrundlage: Dig. Stadtkarte (VAmt)

Stand 2018

Bearbeitungsdatum: 2017
Bearbeitung: I/31-1

0 0,0475 0,095 0,19 Kilometer

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
PLANUNGSREFERAT HA I/3

Daten Methoden Analysen

Quelle Stadtgrundkarte: Geodatenpool der LHM

N

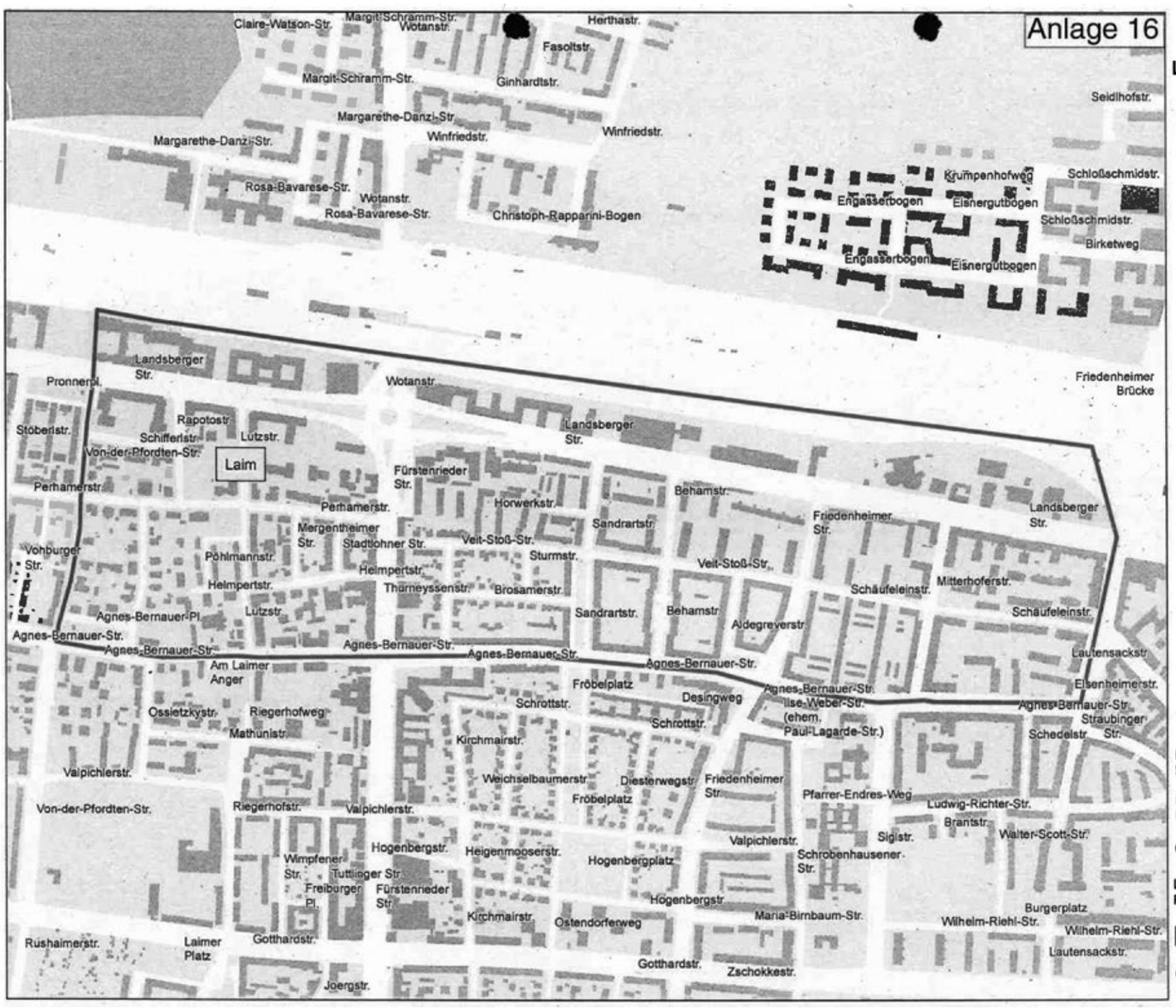

Parkraummanagement in der Landeshauptstadt München

Plan für das Untersuchungsgebiet Laim; Karte 16

München, 28. August 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

1:5.500

11.06.2018
Stand 2018

Kartengrundlage:
Dig. Stadtkarte (VAmt)

Bearbeitungsdatum: 2017
Bearbeitung: I/31-1

0 0,05 0,1 0,2 Kilometer

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
PLANUNGSREFERAT HA I/3

Daten Methoden Analysen

Quelle Stadtgrundkarte:
Geodatenpool der LHM

N

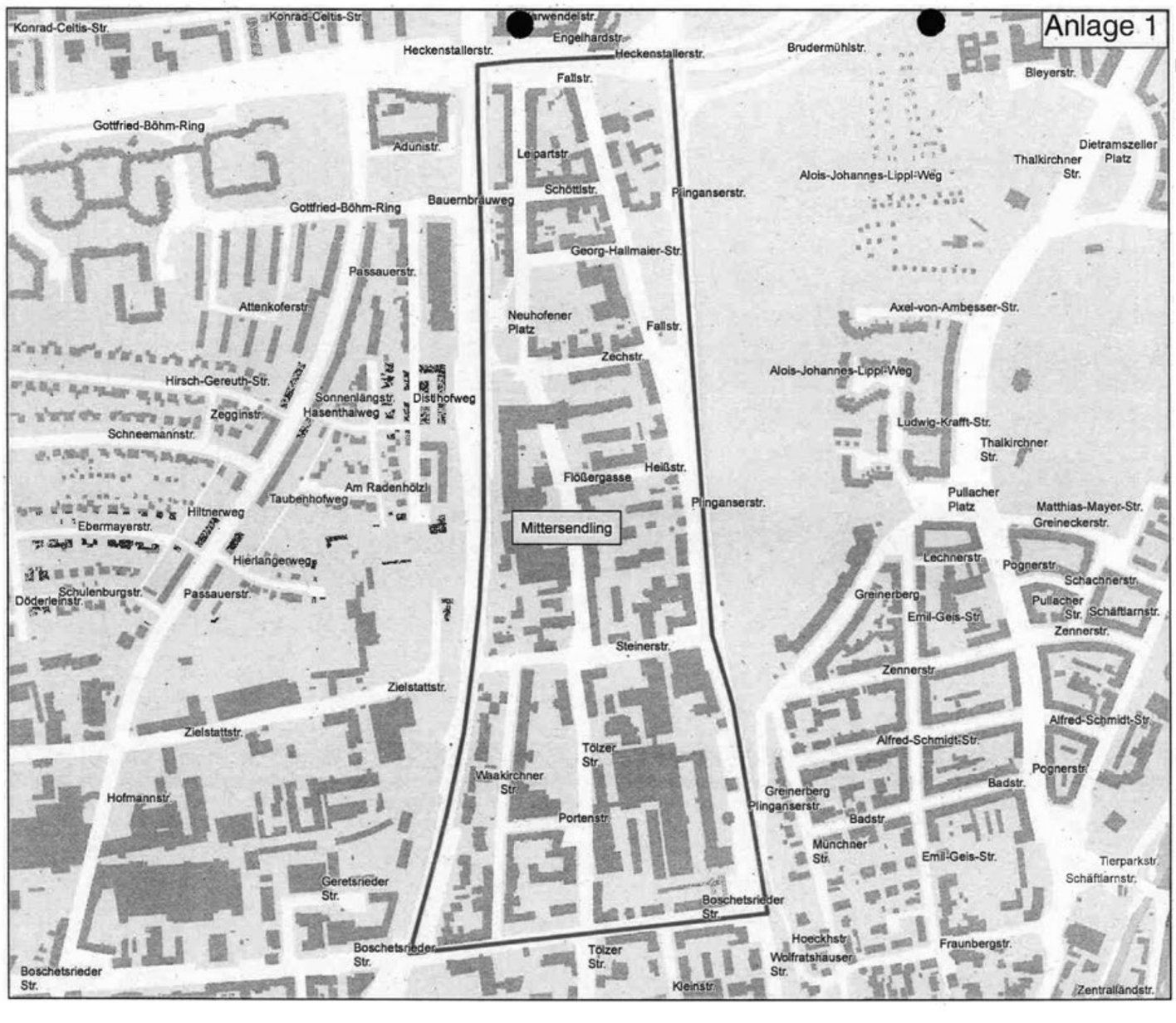

Parkraummanagement in der Landeshauptstadt München

Plan für das Untersuchungsgebiet Mittersendling; Karte 1

München, 28. August 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

1:4.500

11.06.2018
Stand 2018

Kartengrundlage:
Dig. Stadtkarte (VAmt)

Bearbeitungsdatum: 2017
Bearbeitung: I/31-1

0 0,0425 0,085 0,17 Kilometer

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
PLANUNGSREFERAT HA I/3

Daten Methoden Analysen

Quelle Stadtgrundkarte:
Geodatenpool der LHM

N

Anlage 2

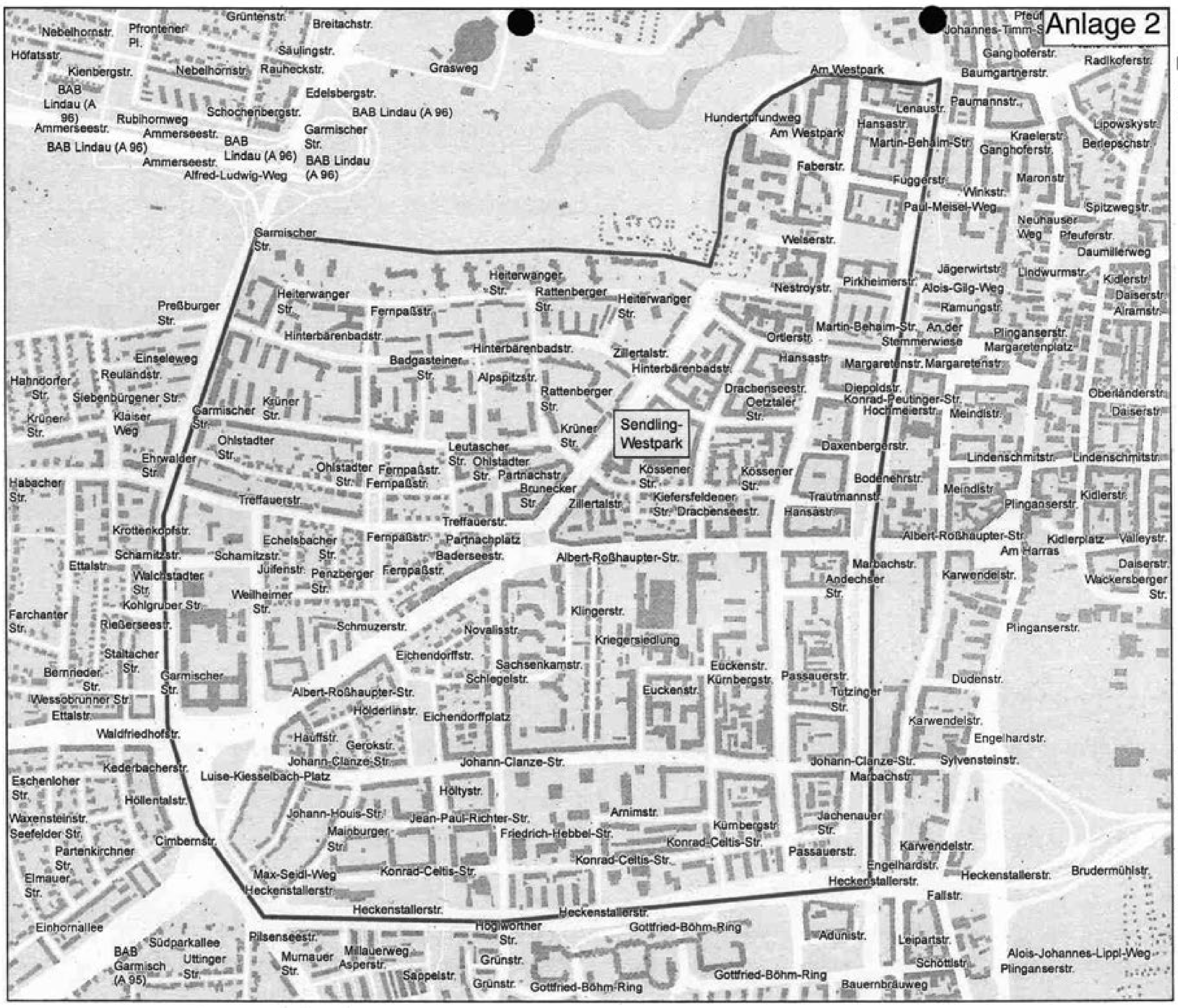

Parkraummanagement in der Landeshauptstadt München

Plan für das Untersuchungsgebiet
Sendling-Westpark; Karte 2

München, 28. August 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

1:7.000

Kartengrundlage: Dig. Stadtkarte (VAmt)

11.06.2018
Stand 2018

Bearbeitungsdatum: 2017
Bearbeitung: I/31-1

0 0,05 0,1 0,2 Kilometer

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
PLANUNGSREFERAT HA I/3

Daten Methoden Analysen

N

Quelle Stadtgrundkarte: Geodatenpool der LHM

Anlage 3

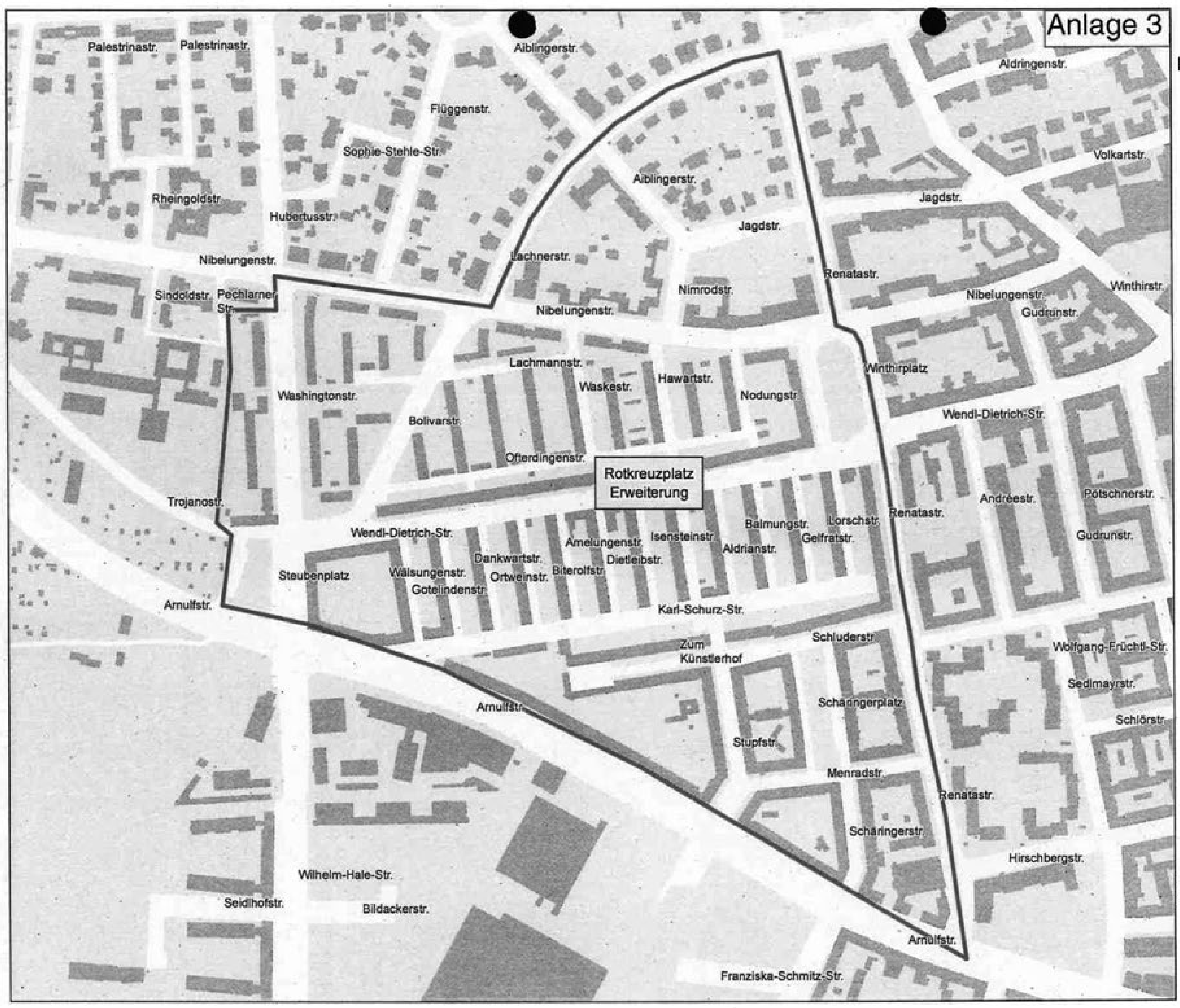

Parkraummanagement in der Landeshauptstadt München

Plan für das Untersuchungsgebiet
Rotkreuzplatz Erweiterung; Karte 3

München, 28. August 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

1:3.500

Kartengrundlage: Dig. Stadtkarte (VAmt)

11.06.2018
Stand 2018

Bearbeitungsdatum: 2017
Bearbeitung: I/31-1

0 0,0325 0,065 0,13 Kilometer

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
PLANUNGSREFERAT HA I/3

Daten Methoden Analysen

N

Quelle Stadtgrundkarte: Geodatenpool der LHM

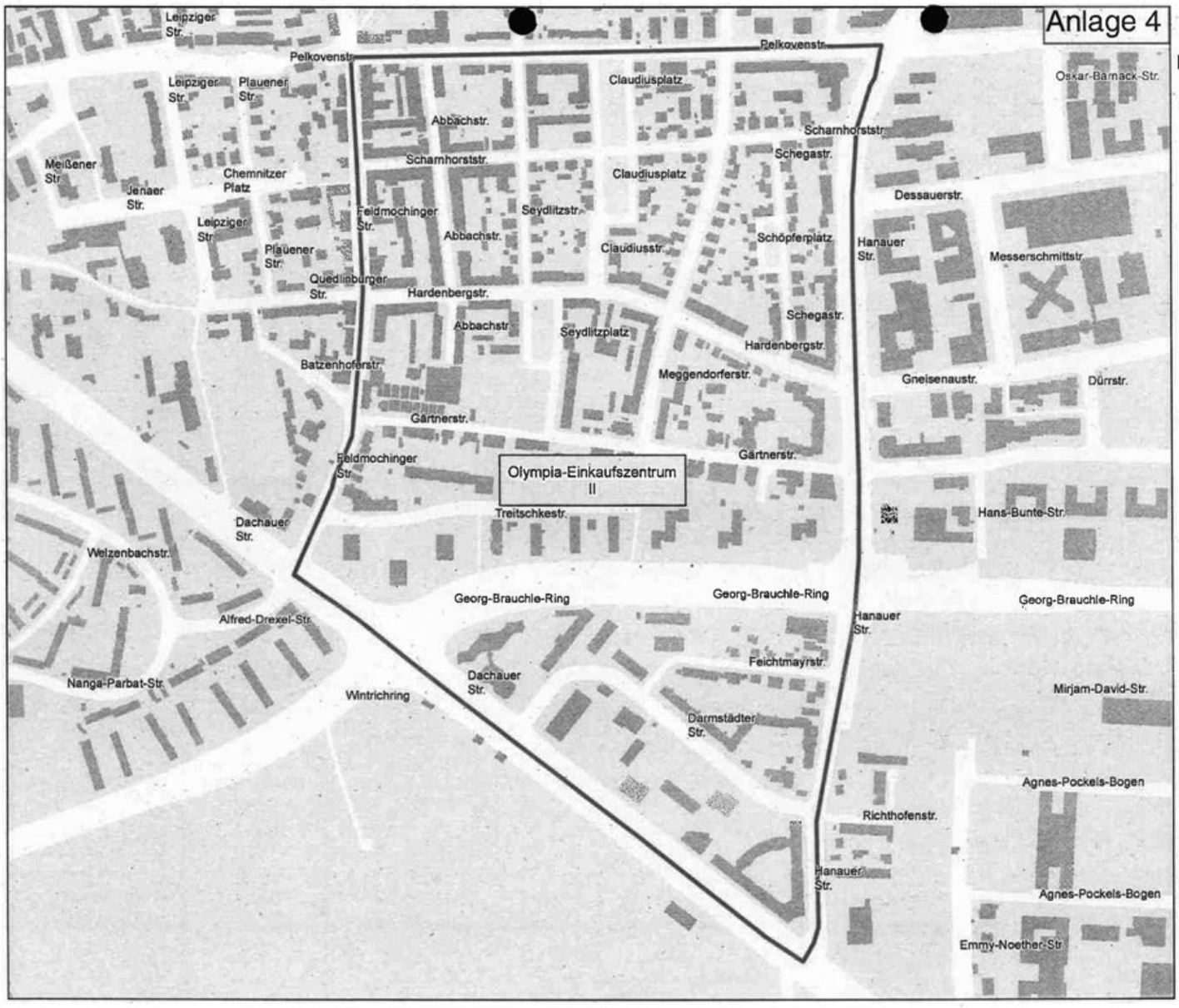

Parkraummanagement in der Landeshauptstadt München

Plan für das Untersuchungsgebiet Olympia-Einkaufszentrum II; Karte 4

München, 28. August 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

1:4.000

11.06.2018
Stand 2018

Kartengrundlage:
Dig. Stadtkarte (VAmt)

Bearbeitungsdatum: 2017
Bearbeitung: I/31-1

0 0,0375 0,075 0,15 Kilometer

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
PLANUNGSREFERAT HA I/3

Daten Methoden Analysen

Quelle Stadtgrundkarte: Geodatenpool der LHM

N

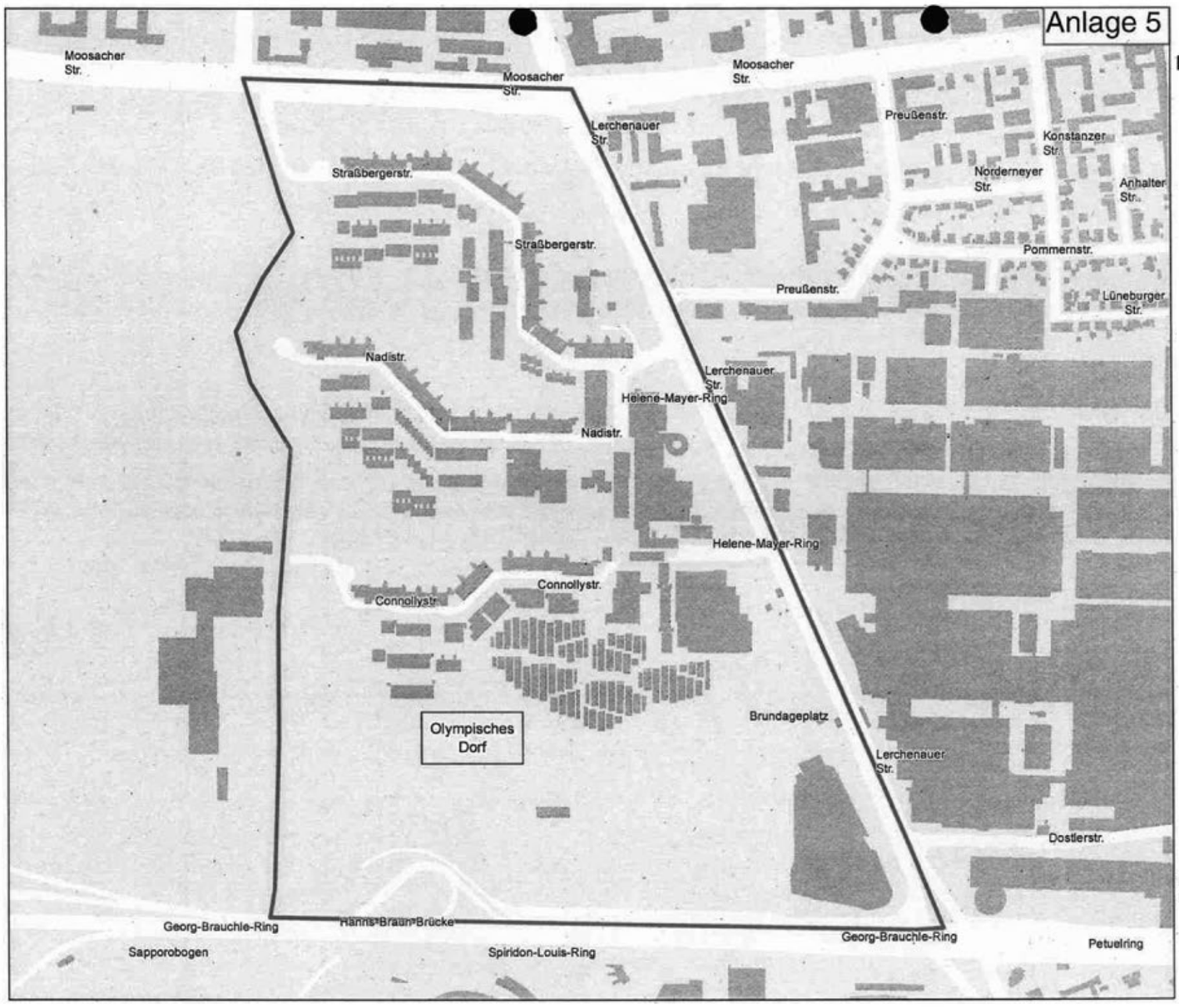

Parkraummanagement in der Landeshauptstadt München

Plan für das Untersuchungsgebiet Olympisches Dorf; Karte 5

München, 28. August 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

1:4.500

11.06.2018
Stand 2018

Kartengrundlage:
Dig. Stadtkarte (VAmt)

Bearbeitungsdatum: 2017
Bearbeitung: I/31-1

0 0,0425 0,085 0,17 Kilometer

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
PLANUNGSREFERAT HA I/3

Daten Methoden Analysen

Quelle Stadtgrundkarte: Geodatenpool der LHM

N

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Tannenweg 3
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Gem. Obermenzing / Fl.Nr. 368/13 / SB 21
Neubau eines Mehrfamilienhauses (24 WE) mit Tiefgarage (28 Stpl.)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.08.2018, Az. 602-1.2-2018-17752-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 368/3 und Fl.Nr.: 368/15, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 425, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team43@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 85 17.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 21. August 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Zweibrückenstr. 8
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Gemarkung Sektion VI, Fl.Nr. 11917/0, Bezirk 02
Nutzungsänderung von Restaurant zu Einzelhandel und Umbauarbeiten

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.08.2018, **Az. 602-1.1-2018-6746-21,** wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 11916, Fl.Nr. 11911/1, Fl.Nr. 11929, Fl.Nr. 11924, Fl.Nr. 11920 und Fl.Nr. 11918 (und 11909, wo nur die Unterschrift der Hausverwaltung vorliegt), die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse klaus.bichlmayer@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 15 46.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 23. August 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Zweibrückenstr. 8
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 11917/0, Gemarkung Sektion VI, Bezirk 02
Fl.Nr. 11917/0, Gemarkung Sektion VI

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.08.2018, Az. 602-1.1-2018-10597-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 11916, Fl.Nr. 11914, Fl.Nr. 11911/1, Fl.Nr. 11909. Fl.Nr. 11929, Fl.Nr. 11924, Fl.Nr.11919 und Fl.Nr.11918 und Fl.Nr. 11920, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse klaus.bichlmayer@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 15 46.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 23. August 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 25/2018

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Buttermelcherstr. 5
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: FlNr. 11834/0, Gemarkung Sektion VI, Bezirk 02
Abbruch und Neuerrichtung eines Daches mit Einbau von 4 Wohnungen – VORBESCHEID (2 Varianten)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 30.08.2018, Az. 602-1.7-2018-13908-21, wurde ein Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Flst.Nr. 11835 (WEG), Flst.Nr. 11853 (WEG) Flst.Nr. 11663 (WEG) und Flst.Nr. 11796, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse klöaus.bichlmayer@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 15 46.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 30. August 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Buttermelcherstr. 12 und 14
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: FlNr. 11815/0, 11822/0 und 11824/0, Gemarkung Sektion VI, Bezirk 02
Städtebauliche Neuordnung eines Firmengeländes – VORBESCHEID / GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.08.2018, Az. 602-1.7-2018-18358-21, wurde die Geltungsdauer des Vorbescheides für das oben genannte Vorhaben um 2 Jahre verlängert.

Den Nachbarn Buttermelcherstr. 10 (Fl.Nr. 11798), Buttermelcherstr. 12 (Fl.Nr. 11826), Buttermelcherstr. 18 (Fl.Nr. 11821), Baaderstr. 30 (Fl.Nr. 11819), Baaderstr. 32 (Fl.Nr. 11818), Baaderstr. 34 (Fl.Nr. 11817), Baaderstr. 36 (Fl.Nr. 11816), Baaderstr. 38 (Fl.Nr. 11815/3, 11815/2, 11815/1), Baaderstr. 40 (Fl.Nr. 11813) und Corneliusstr. 17a (Fl.Nr. 11791/2), die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Verlängerungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse klaus.bichlmayer@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 15 46.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen

und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 23. August 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Schleißheimer Str. 90, Fl.Nr. 4904/0, Gemarkung Sektion III TEKTUR zu 1.2-2018-9317-22 – Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 24.08.2018, Az. 602-1.201-2018-16724-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 4904/2, Fl.Nr. 4904/10, Fl. Nr. 4904/11 und Fl.Nr. 4905, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 207, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team22@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 55 63.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 24. August 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Kagerstraße 9
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Sektion 8, Flurnummer 16257/2, Stadtbezirk 16
Neubau eines Betriebshofs für den Tiefbau T22 / Mitte und das Parkraummanagement

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 22.08.2018, Az. 602-1.7-2018-10050-31, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 309, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 47 25.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 22. August 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Hohenzollernstr. 59 , Fl.Nr. 423/0, Gemarkung Schwabing
Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses (VGB + RGB) mit 18 Wohnungen, 2 Ladeneinheiten und einer Tiefgarage (20 Stpl.) – TEKTUR zu 1.201-2014-22991-22 /
hier: Änderung des Treppenhauses und Neuaufteilung der Nutzungseinheiten mit angepasster Stellplatzanzahl (24 WE, 1 GE, TG m. 25 Stpl.)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.07.2018, Az. 1.202-2018-3730-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 418/4, Fl.Nr. 419/4, Fl.Nr. 424, Fl.Nr. 425, Fl.Nr. 439/6 und Fl. Nr. 439/8, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team22@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 50 11.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden.

Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 27. August 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Fraunhoferstr. 23h
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 11705/0, Gemarkung Sektion VI, Bezirk 02
Rückgebäude: Errichtung von 6 Wohneinheiten in Holzbauweise, Abbruch einer Wohnung auf dem Dach, Errichtung Fluchtleiteranlage, Teilnutzungsänderung im 2. OG von Produktion in Büro, Herstellen eines Dacheinschnitts mit Freisitz

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.08.2018, Az. 602-1.2-2017-22196-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 11697; Fl.Nr. 11698; Fl.Nr. 11699; Fl.Nr. 11700; Fl.Nr. 11704; Fl.Nr. 11706; Fl.Nr. 11707; Fl.Nr. 11722; Fl.Nr. 11723; Fl.Nr. 11724; Fl.Nr. 11725 und Fl.Nr. 11727, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse klaus.bichlmayer@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 15 46.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 30. August 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Öffentliche Bekanntmachung einer sicherheitsrechtlichen Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München
vom 10.09.2018

München, 24. August 2018

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.Gewerbe
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR-I/222

Bekanntmachung

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Am Dienstag, 18.09.2018, wird um den Stahlbetonschornstein auf dem Grundstück Piusstraße 16 eine Sperrzone eingerichtet. Das Grundstück liegt im sog. Werksviertel. Die Sperrzone ist wie folgt begrenzt:

   Norden: Grafinger Straße, ab dem Anwesen mit der Hausnummer 26
   Nordosten: Zufahrt zu den Anwesen Grafinger Str. 36, 36 a, 36 b
   Osten: Anwesen Piusstraße 10 und 12, Piuskirche
   Süden: Bereich der bestehenden Baustelle der OTEC GmbH & Co KG
   Südwesten: Werk 1, Grafingerstraße 6
   Nordwesten: Anwesen Grafinger Straße 24

   Der genaue Umgriff der Sperrzone (im Lageplan schraffiert) ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch Absperrmaßnahmen der Sicherheitskräfte vor Ort.

   Das Betreten der Sperrzone und jeglicher Aufenthalt darin sind ab 9.30 Uhr bis zum Abschluss der Sprengung, die voraussichtlich gegen **10.00 Uhr** stattfinden wird, verboten.

2. Der Abschluss der Sprengung und die Aufhebung der Sperrzone wird durch den Sprengberechtigten bzw. die Sicherheitskräfte bekannt gegeben.

3. Zutritt zu der Sperrzone haben nur die an der Sprengung beteiligten Personen, sowie die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes. Diese Personen müssen jedoch für den Zeitraum der Sprengung eine sichere Deckung aufsuchen.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 wird angeordnet.

5. Bei Nichtbeachtung des in Ziffer 1 verfügten Betretungs- und Aufenthaltsverbotes wird die Durchsetzung mit unmittelbarem Zwang angedroht.

6. Für den Fall, dass die Sprengung am 18.09.2018 nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden kann, gelten die Ziffern 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung **am Tag des Ersatztermins entsprechend. Der genaue Ersatztermin wird rechtzeitig vorher durch Aushänge in den betroffenen Anwesen und im Internet bekannt gegeben.**

7. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 11.09.2018 als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstraße 19, Raum 3044, 80337 München während der üblichen Öffnungszeiten (Montag 7.30 – 12.00 Uhr, Dienstag 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch 7.30 – 12.00 Uhr, Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr und Freitag 7.30 – 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Anlage

Sperrzone zur Sprengung eines Stahlbetonschornsteins
in der Piusstraße

Stand: 24.08.2018

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Landtagswahl und die Bezirkswahl
am 14. Oktober 2018

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl und die Bezirkswahl in der Landeshauptstadt München wird in der Zeit vom **Montag, 24. bis Freitag, 28. September 2018** im Wahlamt, Ruppertstraße 19 (Zimmer 3110), 80337 München zu den genannten Öffnungszeiten (siehe Nr. 12) für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten.** Der Zugang ist barrierefrei. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen.** Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. **Wählen kann nur,** wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

   Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 24. bis **spätestens Freitag, 28. September 2018 bis 12.00 Uhr** im Wahlamt, Ruppertstraße 19 (Zimmer 3110), 80337 München, **Einspruch** einlegen.

   Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 23. September 2018 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Stimmbezirk) seines Stimmkreises (101-109)** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1. eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person.

   Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 12. Oktober 2018, 15.00 Uhr bei einem der Wahlbüros oder beim Wahlamt (siehe Nr. 11), schriftlich (Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat – Wahlamt, Ruppertstr. 19, 81038 München), elektronisch oder mündlich **(nicht aber telefonisch)** beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden, in diesem Fall jedoch nur im Wahlamt, Ruppertstr. 19, Erdgeschoss, 80377 München. Der Zugang ist barrierefrei.

6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn

   a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 23. September 2018) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung (vgl. Nr. 1 und 3) versäumt hat,

   b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter a) genannten Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der o.g. Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,

   c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Landeshauptstadt München von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

   Diese Stimmberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich **(nicht aber telefonisch)** stellen.

7. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

   Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8. Mit dem Wahlschein erhält die stimmberechtigte Person

   – je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),

   – je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),

   – zwei Stimmzettelumschläge (weiß und blau),

   – einen roten Wahlbriefumschlag, mit Sichtfenstern, in den der Wahlschein so einzulegen ist, dass die auf der Rückseite des Wahlscheins angegebene Rücksendeanschrift lesbar in dem Sichtfenster erscheint und

   – ein Merkblatt für die Briefwahl.

   Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 13. Oktober 2018), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Stimmberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Landeshauptstadt München vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

10. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der angegebenen Stelle **spätestens** am **14. Oktober 2018 bis 18.00 Uhr** eingeht.

    Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

11. Die Anschriften der Wahlbüros in den Bezirksinspektionen sowie des Wahlamtes:

Wahlbüro	Adresse	barrierefrei für
Bezirksinspektion Mitte	Tal 31, 2. Obergeschoss	Rollstuhlfahrende Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde kognitiv Beeinträchtigte
Bezirksinspektion Nord	Hanauer Straße 56, 2. Obergeschoss, Zimmer 14	Rollstuhlfahrende Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde kognitiv Beeinträchtigte
Bezirksinspektion Ost	Friedenstr. 40 Erdgeschoss, Raum 0.413/0.415	Rollstuhlfahrende Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde kognitiv Beeinträchtigte
Bezirksinspektion Süd	Implerstr. 9 3. Obergeschoss, Raum B 306 und B307	Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde kognitiv Beeinträchtigte
Bezirksinspektion West	Landsberger Str. 486 1. Obergeschoss, Sitzungssaal, Raum 101	Rollstuhlfahrende Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde kognitiv Beeinträchtigte
Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt	Ruppertstr. 11 Erdgeschoss, Saal	Rollstuhlfahrende Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde kognitiv Beeinträchtigte

12. Die Wahlbüros und das Wahlamt sind in der Zeit vom 24. September bis 12. Oktober 2018 wie folgt geöffnet:

Montag, Mittwoch	7.30 – 15.00 Uhr
Dienstag	8.30 – 18.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 15.00 Uhr
Freitag	7.30 – 12.00 Uhr
Freitag, 12.10.2018	7.30 – 15.00 Uhr

München, 10.09.2018

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
gez.
Dr. Böhle
berufsmäßiger Stadtrat

Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen:

Armanspergerstraße 3
Kinderkrippe
Carl-Wery-Straße
Kinderkrippe
Berduxstraße (Paul-Gerhard-Allee)
Haus für Kinder

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Trägerschaft für städtische Bauten an freigemeinnützige und sonstige Träger zum Betrieb von anerkannten und genehmigten öffentlichen Kindertageseinrichtungen, zu übertragen:

Armanspergerstraße 3
Untergiesing-Harlaching (18)
Kinderkrippe
36 Plätze für Kinder unter 3 Jahren
freistehend
Fertigstellung geplant Frühjahr 2019

Carl-Wery-Straße
Ramersdorf-Perlach (16)
48 Plätze für Kinder unter 3 Jahren
integriert in einem Wohnbaugebiet
Fertigstellung geplant Sommer 2019

Berduxstraße (Paul-Gerhard-Allee)
Pasing-Obermenzing (21)
36 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und
75 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt
freistehend, Mehrzweckraum
Fertigstellung geplant Sommer 2019

Die Landeshauptstadt München steht in der Verantwortung, den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung zu erfüllen.
Der Geschäftsbereich KITA im Referat für Bildung und Sport behält sich deshalb vor, für die Erstbelegung von neu überlassenen städtischen Einrichtungen, Vorgaben hinsichtlich der Altersstruktur und Platzvergabe zu machen.
Der Geschäftsbereich KITA kann fordern, dass Kindergartenplätze in neuen Einrichtungen im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit 2-Jährigen belegt (maximal 12 Krippenkinder pro Kindergartengruppe) werden und, dass sobald eines dieser Kinder das 3. Lebensjahr vollendet, der hierdurch gewonnene Platz bis zur vollen lt. Betriebserlaubnis und Vertrag zugelassenen Gruppenstärke mit Kindern der Altersgruppe der 3–6-jährigen gemäß Satzung unverzüglich nachbelegt wird.
Hortplätze in neuen Einrichtungen können im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit Kindern im Jahr vor der Einschulung belegt werden.
Unabhängig davon führt die KITA-Elternberatung zunächst alle Vormerklisten für die ausgeschriebenen Kindertageseinrichtungen.
Der Träger ist verpflichtet diese Vormerklisten für die Auswahl zu übernehmen.
Die Krippenplätze und Kindergartenplätze sind entsprechend dieser Liste zu vergeben, bei der Erstvergabe sind die dem Träger von der KITA Elternberatung bezeichneten Kinder im Krippen- und Kindergartenalter aufzunehmen. Einzelne Krippen- oder Kindergartenkinder können auch noch im Lauf des ersten Jahres nach Inbetriebnahme von der KITA-Elternberatung zur Aufnahme zugewiesen werden.
Der Träger darf bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme nur dann Zusagen hinsichtlich der Aufnahme von Krippen- und Kindergartenkindern erteilen, wenn die KITA- Elternberatung vorher der Platzvergabe zugestimmt hat

Wir bitten um Beachtung folgender, aktuell gültiger Bedingungen:

– Ein Antrag auf die Münchner Förderformel muss bei Abschluss eines Vertrages zur Betriebsträgerschaft bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA gestellt werden. Die Gewährung der Zuwendungen kann ab dem Monat der Antragstellung erfolgen, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

– Die Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der Münchner Förderformel (Zuschussrichtlinie, in der jeweils geltenden Fassung), Sie können sich unter dem Link: https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/Kindertageseinrichtungen/muenchner-foerderformel/vorschriften-und-dokumente.html über die Münchner Förderformel sowie über die geltenden Beschlüsse u.s.w., informieren.

– In einer Kindertageseinrichtung findet die Satzung über den Besuch der Kinderkrippen und Häuser für Kinder, Kindergärten und Horte der Landeshauptstadt München (Kindertageseinrichtungssatzung) Anwendung. Hinsichtlich der Entgelte sind die Regelungen in der Münchner Förderformel, Zuschussrichtlinie Punkt 3.11 und 3.12 .i.V.m. den jeweils geltenden Voraussetzungen des Faktors eallg, zu beachten mit der Maßgabe, dass die Höchstbeträge für die Inanspruchnahme der jeweiligen Buchungsstufe in der jeweiligen Nutzungs- und Besuchsart gemäß der Gebühren der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung nicht überschritten werden dürfen. Die jeweils nach der Münchner Förderformel zulässigen Entgelte errechnen sich auf der Basis dieser Obergrenze.

– Die Vergütung des Personals muss gem. den Vorgaben der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen.

– Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei.

– Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebotes im jeweiligen Stadtbezirk – wenn vorhanden – vornehmen. Es muss gewährleistet sein, den Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, zu decken.

Falls Sie Interesse haben sich zu bewerben, bitten wir Sie, Ihre Interessenbekundung schriftlich, bitte bis spätestens **20.09.2018** – es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM – an die Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Abteilung Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerauswahlverfahren, Landsberger Str. 30, 80339 München oder per E-Mail an tav.ft.kita.rbs@muenchen.de zu senden. Sie erhalten dann die Bewerbungsformulare per E-Mail.
Bitte vergessen Sie nicht bei Abgabe Ihrer Interessenbekundung auch Ihre aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben. Für die Bewerbung im Trägerauswahlverfahren sind ausschließlich die vorgegebenen Unterlagen zu verwenden.
Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus – Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Die Bewerbungsformulare beinhalten:
1. Das Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Das Bewerbungsformular
Beide Formulare werden elektronisch ausgefüllt und anschließend ausgedruckt.
Das Bewerbungsformular ist zu unterschreiben. Das ausgefüllte Bewerbungsformular, ohne Vorblatt, sollte insgesamt nicht mehr als 10 DIN A 4 Seiten umfassen.

Ausschlusskriterien:
1. Ausschlusskriterium
Die Frist des Eingangs der Interessenbekundung wurde nicht eingehalten.
2. Ausschlusskriterium

Die Frist des Eingangs und der Umfang der Bewerbungsunterlagen wurden nicht eingehalten.
3. Ausschlusskriterium
Es ist hier insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII erbracht und die genannten Bedingungen erfüllt werden können. (Siehe Vorgaben der Anlage 3 des Beschlusses zum „Start zur stufenweisen Einführung der MFF,, vom 26.01.2011 und die Vorgaben des Beschlusses „Weiterentwicklung der Münchner Förderformel“ vom 14.12.2011.)

Die vollständige Bewerbung muss bis spätestens **18.10.2018** bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Abteilung Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerauswahlverfahren, Landsberger Str. 30, 80339 München, in der genannten Form in Papier und unterschrieben per Post eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Folgende Kriterien werden für die Bewertung/Gewichtung zugrundegelegt:
– Pädagogik (Gewichtung Faktor 1,25)
– Querschnittsaufgaben wie Integration, Inklusion, Genderthematik (Gewichtung Faktor 1,00)
– Gesundheitsförderung (Gewichtung Faktor 0,75)
– Sozialraumorientierung (Gewichtung Faktor 0,75)
– Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern (Gewichtung Faktor 0,50)
– Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen (Gewichtung Faktor 0,50)
– Finanzplan (Gewichtung Faktor 0,25)
– Darstellung zur besonderen Eignung

Für weitere Auskünfte zum Ausschreibungsverfahren wenden Sie sich bitte an Tel. 0 89/2 33-8 47 32, Tel. 0 89/2 33-8 42 42 oder per E-Mail: tav.ft.kita.rbs@muenchen.de.
Für Auskünfte zur Fachplanung – für die ausgeschriebenen Einrichtungen – erreichen Sie die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Abteilung Zentrales Immobilienmanagements im Referat für Bildung und Sport, per E-Mail, unter:
zim.rbs@muenchen.de.
zim.rbs@muenchen.de.

München, 13. August 2018

Referat für
Bildung und Sport
Geschäftsbereich KITA
Abteilung Koordination und
Aufsicht Freie Träger
RBS-KITA-FT-TAV
Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben „S-Bahn-Station München Rosenheimer Platz (MRP) – Brandschutztechnische Ertüchtigung uPva; Neubau einer maschinellen Rauchabzugsanlage“, Bahn-km 2,830 bis Bahn-km 3,040 der Strecke 5550 München Hbf – Ost
Zustellung und Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.07.2018 in der Landeshauptstadt München

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, vom 27.07.2018, Az. 651pph/002-2016#001, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung)

in der Zeit **vom 12.09.2018 bis einschließlich 26.09.2018** bei der

Landeshauptstadt München,
Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a),
während der Dienststunden
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstr. 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss kann auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: www.muenchen.de/auslegung
Rechtlich maßgebend sind gem. Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfg allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

München, 29. August 2018

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben „S-Bahn-Station München Isartor (MIT) – Brandschutztechnische Ertüchtigung uPva; Neubau einer maschinellen Rauchabzugsanlage (MRA), einer Netzersatzanlage (NEA) und einer Aufzugsanlage“, Bahn-km 1,900 bis Bahn-km 2,110 der Strecke 5550 München Hbf – Ost
Zustellung und Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.08.2018 in der Landeshauptstadt München

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, vom 08.08.2018, Az. 611pph/044-2015#004, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung)

in der Zeit vom **12.09.2018 bis einschließlich 26.09.2018** bei der

Landeshauptstadt München,
Referat für Stadtplanung und Bauordnung,

Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a),
während der Dienststunden
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstr. 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss kann auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: www.muenchen.de/auslegung
Rechtlich maßgebend sind gem. Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfg allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

München, 29. August 2018 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Bekanntmachung

Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Die Landeshauptstadt München hat bei der Regierung von Oberbayern die Genehmigung der Verlängerung der U5 West vom Laimer Platz bis Pasing – Abschnitt PA 78 – U-Bahnhof Willibaldstraße bis U-Bahnhof Am Knie beantragt

Die Planunterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht aus bei

Landeshauptstadt München, Baureferat,
Friedenstr. 40, 81671 München,
Raum 5.136 (5. OG)

in der Zeit vom **17.09.2018 bis 16.10.2018**

Montag bis Mittwoch von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Die Planfeststellungsunterlagen können auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: www.muenchen.de/auslegung
Rechtlich maßgebend sind gem. § 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfg allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, also bis zum Ablauf des 30.10.2018, bei der

   Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 23.2, Maximilienstr. 39, 80538 München

   oder bei der

   Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I Stadtentwicklungsplanung, Blumenstr. 31, 80331 München, Zi. 228 oder Zi. 230,

   Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

   Anerkannte Natur- und Umweltschutzverbände sowie anerkannte Verbände nach dem Behindertengleichstellungsgesetz im Sinne des Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können innerhalb derselben Frist bei den beiden vorgenannten Behörden schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen. Die Einwendung muss den geltend gemacht Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Einwendungserhebung in elektronischer Form, z. B. durch E-Mail, ist unzulässig.

   In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Nicht formgerecht vorgebrachte Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

2. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese im Allgemeinen in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von Nr. 1 deren Vertreter oder Bevollmächtigter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Nimmt ein Beteiligter am Erörterungstermin nicht teil, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.

4. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren seitens der Regierung von Oberbayern erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Regierung von Oberbayern kann die Daten an die Antragstellerin zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) EU-Datenschutz-Grundverordnung.

München, 29. August 2018 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Vom 22. September 2018 bis zum 07. Oktober 2018 wird das Aufstellen von mehrspurigen Fahrrädern (sog. Fahrrad-Rikschas) zum Zweck des Anbietens von Personenbeförderungsdienstleistungen in folgenden Straßen der Landeshauptstadt München untersagt:

   – Bavariaring, zwischen Schwanthalerstraße und der Zufahrtskontrollstelle
   – Beethovenstraße
   – Esperantoplatz
   – Hermann-Lingg-Straße, zwischen Schwanthalerstraße und Sankt-Pauls-Platz
   – Kobellstraße
   – Martin-Greif-Straße
   – Mozartstraße, zwischen Esperantoplatz und Herzog-Heinrich-Straße
   – Pettenkoferstraße, zwischen Sankt-Paul-Straße und Georg-Hirth-Platz
   – Rückertstraße
   – Sankt-Paul-Straße
   – Sankt-Pauls-Platz
   – Schubertstraße
   – Schwanthalerstraße, zwischen Theresienhöhe und Paul-Heyse-Straße
   – Uhlandstraße
   – Landwehrstraße, zwischen St.-Paul-Straße und Paul-Heyse-Straße

   Der genaue Umgriff des Bereiches ist der Anlage (Lageplan) zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2. Ausgenommen von diesem Verbot sind diejenigen Flächen innerhalb des in der Ziffer 1 genannten Bereichs, die ausdrücklich das Aufstellen von Fahrrad-Rikschas durch entsprechende Beschilderung und Markierung erlauben.

   Die Standorte der erlaubten Bereiche sind der Anlage (Lageplan) zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

4. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt München als bekannt gegeben.

Gründe:

I. Sachverhalt

Dem Kreisverwaltungsreferat München, Straßenverkehrsbehörde, ist bekannt, dass während des Oktoberfestes ortsansässige Gewerbetreibende in großer Zahl ihre Personenbeförderungsdienstleistungen im unmittelbaren Umfeld der Theresienwiese mittels sogenannter Fahrradtaxis anbieten. Auswärtige Gewerbetreibende verbringen ihre Fahrradtaxis eigens für die Zeit des Oktoberfestes nach München, um diese insbesondere zur Beförderung der Oktoberfestbesucher einzusetzen.

Fahrradtaxis, die der Allgemeinheit auch unter der Bezeichnung „Fahrrad-Rikscha“ bekannt sind, sind mehrspurige, in der Regel drei- oder vierrädrige Fahrzeuge, die zum Transport von Personen bestimmt und geeignet sind. Im Gegensatz zur traditionellen Rikscha wird die Fahrrad-Rikscha nicht vom Fahrer gezogen, sondern durch Betätigung der installierten Pedaleinrichtung vorangetrieben. Bei der Personenbeförderung sitzt der Fahrer teils vor seinen Fahrgästen, teils aber auch hinter diesen. Die Rikschas werden in der Regel an stark frequentierten Örtlichkeiten aufgestellt, um auf diese Art einen möglichst großen Kundenkreis ansprechen zu können. Daher bieten die Gewerbetreibenden ihre Dienstleistungen während des Oktoberfestes im Wesentlichen an den Grenzen des Mittleren Sperrrings im Umkreis der Theresienwiese an. In diesem Bereich sind während der Veranstaltungstage die größten Besucherströme anzutreffen. Die Rikscha-Fahrer stellten ihre Fahrzeuge im gegenständlichen Bereich bisher zumeist direkt vor den Durchgängen des Mittleren Sperrrings auf der Fahrbahn ab. Zu beobachten war ferner, dass die Rikscha-Fahrer regelmäßig auch Geh- und Radwege als Fahrzeugabstellfläche nutzten. Dem wurde entgegengewirkt durch Ausweisung von Stellflächen, die mit den Rikscha-Betreibern abgesprochen waren. Diese Stellplätze waren zwar verkehrsrechtlich angeordnet, wurden jedoch mangels einer gesetzlichen oder einer durch einen besonderen Rechtsakt begründeten Verpflichtung der Rikscha-Fahrer, ihre Leistung ausschließlich in diesen Stellflächen anzubieten, überwiegend nicht genutzt.

Das Polizeipräsidium München teilte mit Schreiben vom 30. April 2013 (aktualisiert am 17.07.2018) dem Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München folgende Gefahreneinschätzung mit:

„Aufgrund der Gefährdungslage wurde im Jahre 2009 der Sicherheitssperrring rund um das Wies'n-Areal eingerichtet. Im Gesamtkonzept sind auch die Rettungswege vom und zum Oktoberfestgelände enthalten. Diese Wege sind im Nord- und Ostbereich weitgehend identisch mit den Fußwegen der immensen Besuchermassen.

Die Rikschafahrer bieten naturgemäß ihre Dienstleistung dort an, wo sie die meisten Fahrgäste erwarten können. Dies geschah in der Vergangenheit vor allem im Bereich Brausebad und Esperantoplatz. Da diese Örtlichkeiten jedoch innerhalb des mittleren Sperrringes liegen und dieser von Rikschas nicht befahren werden darf, wurden den Rikschabetreibern Standplätze in unmittelbarer Nähe angeboten. Es handelt sich hierbei um Flächen in der Schubertstraße, Kobellstraße, St.-Pauls-Platz, Pettenkoferstraße, Martin-Greif-Straße, Schwanthalerstraße sowie am Bavariaring. Diese Örtlichkeiten erfüllen nach Auffassung des PP München das Bedürfnis der Rikschafahrer, da sie sich zum einen nahe am Sperrring befinden und zum anderen an den Hauptfußgängerstraßen liegen.

Der Konkurrenzkampf unter den Rikschafahrern hat – bereits auf hohem Niveau – bis zum Jahre 2013 stetig zugenommen. Damals wurden rund 300 Rikschas im unmittelbaren Wies`n-Umfeld gezählt. Die Anzahl der Rikschas aus dem gesamten Bundesgebiet ist zur Wies'nzeit bis dahin immens gestiegen. Seit dem Jahr 2014 ist die Anzahl der Rikschas allerdings rückläufig. Die Zahl der Anbieter ist nach polizeilicher Einschätzung immer noch größer als das Ausmaß der Kundennachfrage. Einige Rikschafahrer halten sich nach wie vor nicht an die Vorgaben und versuchen immer wieder in den Bereich des Sperrrings einzufahren, um dort schon vor den Konkurrenten Kunden „abzufangen“. Insgesamt hat sich jedoch die Situation seit Bestehen der Allgemeinverfügung von Jahr zu Jahr gebessert.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass Polizeibeamte, deren eigentliche Aufgabe die Kontrolle der Zufahrtsberechtigungen war, vor allem im Bereich Bavariaring, südlich der Schwanthalerstraße, von bis zu 20, manchmal auch 30 Rikschas umringt waren. Die Kontrollstelle war für Berechtigte häufig nur unter größten Schwierigkeiten passierbar und der eigentliche Sinn des

Rettungsweges wurde konterkariert. Der im Jahr 2015 neu geschaffene Standplatz am Bavariaring hat mittlerweile an dieser Örtlichkeit für Entspannung gesorgt. Erfahrungsgemäß werden von den Rikschafahrern grundsätzlich polizeiliche Bitten, Hinweise, Anordnungen und auch Platzverweise – wenn auch kurzfristig befolgt – im Ergebnis aber ignoriert, weshalb es immer wieder zu Konflikten zwischen den Rikschafahrern aber auch mit Polizeibeamten kommt.

Der Hauptstrom der Touristen betritt/verlässt die Wies'n an der Nord- und Ostseite. Hier stehen aber auch die Rikschas mitten unter den Fußgängermassen, da diese Örtlichkeiten die größten Möglichkeiten bieten, einen Kunden zu gewinnen.

Es handelt sich hierbei – außerhalb des ohnehin nicht zu befahrenden Sperrrings – um folgende Straßen:

– Esperantoplatz
– Kobellstraße, zwischen Esperantoplatz und Herzog-Heinrich-Straße
– Mozartstraße, zwischen Esperantoplatz und Herzog-Heinrich-Straße
– Schubertstraße, zwischen Esperantoplatz und Kaiser-Ludwig-Platz
– Beethovenstraße, zwischen Bavariaring und Kaiser-Ludwig-Platz
– Rückertstraße, zwischen Bavariaring und Kaiser-Ludwig-Platz
– Uhlandstraße, zwischen Bavariaring und Georg-Hirth-Platz
– Pettenkoferstraße, zwischen Bavariaring und Paul-Heyse-Straße
– St.-Paul-Straße, zwischen Pettenkoferstraße und Schwanthalerstraße
– St.-Pauls-Platz (Westfahrbahn), zwischen Bavariaring und Hermann-Lingg-Straße
– Hermann-Lingg-Straße, zwischen St.-Pauls-Platz und Schwanthalerstraße
– Martin-Greif-Straße, zwischen Schwanthalerstraße und Bayerstraße
– Schwanthalerstraße, zwischen Theresienhöhe und Paul-Heyse-Straße
– Landwehrstraße, zwischen St.-Paul-Straße und Paul-Heyse-Straße

In vorgenannten Straßen sind die Besucherströme am dichtesten und die „wilde" Bereitstellung der Rikschas stellt die größte Behinderung bzw. Gefährdung insbesondere für Fußgänger und den berechtigten Fahrzeugverkehr dar.

Zusätzlich sind die Mozartstraße, die Beethovenstraße und die St.-Paul-Straße als Rettungswege zu den Innenstadt-Kliniken definiert. Diese Straßen müssen vollständig freigehalten werden.

(…)

Es ist festzustellen, dass die in der Vergangenheit gezeigte Massierung von Rikschas an den genannten Orten, gepaart mit teils rücksichtslosem Verhalten bei der Aufstellung oder der Gewinnung von Kunden, ein nicht mehr hinnehmbares Maß der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit bzw. öffentliche Sicherheit angenommen hat.

Wir halten es für dringend geboten, die Aufstellung von Rikschas in den vorgenannten Bereichen auch weiterhin zu untersagen bzw. zu reglementieren."

Das Kreisverwaltungsreferat hat diese Gefahreneinschätzung des Polizeipräsidiums München sorgfältig geprüft und bestätigt sowohl die festgestellten Tatsachen als auch die Einschätzung hinsichtlich der hierdurch entstehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Auch nach Ansicht des Kreisverwaltungsreferates entstehen durch die auf Fahrbahnen, Geh- und Radwegen abgestellten oder in langsam kreisender Fahrt bewegten Fahrrad-Rikschas erhebliche Gefahrsituationen für andere Verkehrsteilnehmer. Dies vor allem deshalb, weil die Rikschas im gegenständlichen Bereich behindernd bewegt resp. abgestellt werden, um möglichst viele Kundinnen und Kunden anzuwerben.

Die Sicherheitsbehörden kommen somit übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass durch das Anbieten der Personenbeförderungsdienstleistung der allgemeine Verkehrsteilnehmer in einer gefährdenden Weise abgelenkt oder belästigt wird und sicherheitsrelevante Vorschriften sowie Sicherheitskonzepte nicht mehr hinreichend eingehalten resp. umgesetzt werden können.

Der beschriebenen Gefährdung kann nur dadurch effektiv entgegengewirkt werden, dass in den aufgeführten Bereichen ein grundsätzliches Rikscha-Abstellverbot ausgesprochen und innerhalb dieser Verkehrsflächen bestimmte Bereiche festgelegt und abgegrenzt werden, an denen die Gewerbetreibenden weiterhin ihre Dienstleistung der Personenbeförderung anbieten dürfen.

II. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, ergibt sich aus Art. 6 und 7 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG), § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk); Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

III. Begründung

Die Allgemeinverfügung findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 LStVG i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 28 StVO. Spezialgesetzliche Befugnisnormen stehen der Sicherheitsbehörde hier nicht zur Verfügung. Insbesondere kann die Sicherheitsbehörde nicht auf § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO zurückgreifen. Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehres dürfen die Straßenverkehrsbehörden den Verkehr nur durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen beschränken, verbieten oder umleiten. Vorliegend sind keine Verkehrszeichen resp. Verkehrseinrichtungen im Sinne der §§ 39 ff. StVO ersichtlich, die geeignet sind, die konkrete Verkehrsgefährdung zu verhüten resp. zu unterbinden.

1. Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG kann die Landeshauptstadt München als Sicherheitsbehörde (Art. 6 LStVG) zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Anordnungen treffen, um rechtswidrige Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, oder verfassungsfeindliche Handlungen zu verhüten oder zu unterbinden. Bei der Verhütung rechtswidriger Taten muss die zu verhütende Handlung konkret drohen, denn Regelvoraussetzung sicherheitsbehördlicher oder polizeilicher Eingriffsmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren ist die konkrete Gefahr. Eine konkrete Gefahr in diesem Sinn liegt vor, wenn aufgrund objektiver Tatsachen mit dem Schadenseintritt für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in dem konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft gerechnet werden muss. Maßgebliches Kriterium zur Feststellung einer konkreten Gefahr ist danach die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts.

An die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden ist. Die an das Vorliegen der Gefahr zu stellenden Anforderungen hängen somit von der Wertigkeit des betroffenen Rechtsgutes ab. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Gefahr ist die Behördenentscheidung. Unterbunden wird eine Rechtsgutsverletzung dann, wenn sie bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde. Insofern sind auch Ordnungswidrigkeiten einschlägig, die zwar vollendet, aber noch nicht beendet wurden.

Vorliegend erfüllt das in der Vergangenheit während des Oktoberfestes festgestellte Verhalten der Gewerbetreibenden in Form des Anbietens der Personenbeförderung den Tatbestand des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO.

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO ist das Anbieten von Waren und Leistungen aller Art auf der Straße verboten, wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Dieses allgemeine Verbot, das mit Art. 12 des Grundgesetzes (GG) vereinbar ist, greift nach dem Wortlaut der Vorschrift bereits dann, wenn eine abstrakte Verkehrsgefährdung besteht. Maßgeblich ist also, ob im konkreten Fall eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die Gefährdung der Schutzgüter vorliegt. Da die Sicherheit des Verkehrs dem Schutz der Rechtsgüter Leib und Leben zu dienen bestimmt ist, muss und darf letztlich an das Vorliegen ihrer Gefährdung kein hoher Anspruch gestellt werden.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist vorliegend unter Berücksichtigung der konkreten Einzelfallumstände eine ernsthafte Beeinträchtigungsgefahr im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO gegeben.

Dazu im Einzelnen:

Die unmittelbar an die Theresienwiese angrenzenden Bereiche der Ludwigsvorstadt sind während des Oktoberfestes geprägt durch eine intensive Straßennutzung verschiedener Verkehre (Fußgängerverkehr von den umliegenden Schnellbahnhöfen bzw. dem Hauptbahnhof zur Festwiese und zurück; Fußgängerverkehr aus den angrenzenden Stadtvierteln und den entfernt liegenden Parkmöglichkeiten; Radverkehr; Bus- und Taxiverkehr; Anlieferverkehr für die Gewerbetreibenden auf dem Oktoberfestgelände etc.), wobei der Fußgängeranteil insbesondere wegen des Charakters des Festes sowie aufgrund fehlender Parkmöglichkeiten überwiegt. In Anbetracht dieser Umstände liegt bereits ohne den Rikscha-Betrieb eine angespannte Ausgangssituation vor, die nur durch ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme der Verkehrsteilnehmer zu bewältigen ist. Durch den in der Vergangenheit festgestellten massiven Rikscha-Betrieb hat sich die Gesamtsituation zu Lasten der allgemeinen Verkehrssicherheit drastisch verschärft. Durch das Aufstellen der Rikschas außerhalb gekennzeichneter Flächen in behindernder Weise und durch das permanente „Kreisen" der Rikschas im Straßenbereich zum Zweck der Kundengewinnung entstehen problematische Engpässe, die zu massiven Verkehrsgefährdungen und Behinderungen des Verkehrs, insbesondere des Fußgänger- und Radverkehrs, führen.

So können Fußgänger beispielsweise bei Straßenüberquerungen den sicheren Gehweg aufgrund der aufgestellten Rikschas erst unter Bewältigung eines gewissen Umweges über den Straßenbereich erreichen. Ein direktes Überqueren der Fahrbahn ist nicht möglich. Die dicht aneinander gereihten Rikschas verhindern des Weiteren ein schnelles, direktes und ungefährdetes Fortkommen der Fußgängerströme. Die Rikschas sind in der Regel so platziert, dass Fußgänger die durch die Fahrrad-Rikschas belegte Fläche nicht direkt durchqueren können und ihre ursprüngliche Route ändern müssen. Fußgänger werden somit gezwungen, auf die Straße auszuweichen. Bei einem solchen Verhalten drohen Kollisionen mit dem Rad- und Kraftfahrzeugverkehr. Die Rikscha-Fahrer sind bestrebt, durch lukrative Standorte bestmöglich auf ihre Dienstleistungen hinzuweisen. Dabei werden Behinderungen des Straßenverkehrs billigend in Kauf genommen. Da es gerade das Ziel der Rikscha-Betreiber ist, in einem Gespräch möglichst viele Passanten zur Inanspruchnahme ihrer Dienstleistungen zu überzeugen, verursachen sie somit durch die Anbahnungsgespräche gefahrenträchtige Rückstauungen im Fußgängerbereich. Die gegenständliche Gewerbetätigkeit bringt es mit sich, dass die Rikscha-Fahrer jeweils längere Zeit ihr Fahrzeug auf öffentlicher Verkehrsfläche abstellen und auf Kunden warten. Die während des Oktoberfestes anzutreffenden Menschenansammlungen und Verkehrsströme können aber nur sicher gelenkt und geführt werden, wenn keine Hindernisse und Engstellen im Streckenverlauf vorhanden sind. Bei Großereignissen können schon kleinere Behinderungen des Straßenverkehrs massive Gefährdungen nach sich ziehen. Berücksichtigung muss in diesem Zusammenhang insbesondere die Tatsache finden, dass die in der Umgebung des Oktoberfestes zahlreich anzutreffenden alkoholisierten Fußgänger nicht immer mit der gebotenen Sorgfalt auf den Straßenverkehr achten.

Dort, wo die Rikschas im Bereich der Fahrbahn platziert werden, müssen Rad- und Kraftfahrer dem Hindernis in einer den Verkehr gefährdenden Weise ausweichen oder warten, bis diese den Weg freigemacht haben. Insbesondere auf den ausgewiesenen Rettungswegen sind Verzögerungen und Behinderungen, die durch blockierende Fahrrad-Rikschas entstehen, nicht hinnehmbar. Die Zufahrtswege zum Festgelände sind aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens bereits hinreichend stark belastet. Die Straßenverkehrsbehörde hat im Rahmen des Oktoberfestes dafür Sorge zu tragen, dass ausgewiesene Rettungswege im Falle eines Schadenseintritts jederzeit durch Einsatzfahrzeuge sicher und schnell befahrbar sind. Insofern liegt durch das Anbieten der Personenbeförderungsdienstleistung eine nicht mehr hinnehmbare Situation vor, durch die Verkehrsteilnehmer im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Die Betrachtung der Gesamtsituation vor Ort hat gezeigt, dass die Fahrrad-Rikschas während des Oktoberfestes nicht nur vereinzelt in den Straßen rund um die Theresienwiese abgestellt werden, sondern an einzelnen Örtlichkeiten im Verbund und in großen Mengen. Zeitweise sind mehr als 30 Rikschas an einzelnen Stellen feststellbar, die in unmittelbarer Nähe zueinander aufgestellt werden und gewissermaßen eine „Sperrwand" darstellen. Insbesondere dieser in den letzten Jahren zunehmenden Massierung muss aus Sicht der Sicherheitsbehörden (Polizei und Kreisverwaltungsreferat) begegnet werden.

Das in den letzten Jahren während des Oktoberfestes festgestellte Verhalten der Gewerbetreibenden stellt daher einen Verstoß gegen § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO und damit gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 28 StVO i.V.m. § 24 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) eine Ordnungswidrigkeit dar, deren Verwirklichung i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG mit hinreichender Wahrscheinlichkeit droht.

Ein weiteres Dulden des Rikscha-Betriebes ist während des Oktoberfestes nach alledem in den genannten Bereichen nicht tolerierbar; vielmehr ist eine Entspannung der Verkehrssituation erforderlich, die durch die verfügten Maßnahmen (Ziffer 1 und 2 des Bescheidstenors) umzusetzen ist.

Nach Art. 8 LStVG hat die Sicherheitsbehörde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Eine Maßnahme ist demnach verhältnismäßig, wenn sie geeignet, erforderlich und angemessen ist. Es darf also keine andere, weniger einschnei-

dende Möglichkeit geben, einen vergleichbaren Schutz zu gewährleisten. Ebenfalls darf die Maßnahme nicht „über das Ziel hinausschießen“, also einen überzogenen und nicht verhältnismäßigen Schutz anstreben.

Das Kreisverwaltungsreferat ist vorliegend nach Abwägung sämtlicher Interessen zu dem Ergebnis gelangt, dass die verfügten Maßnahmen nach Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung den genannten Anforderungen hinreichend Rechnung tragen und gleichzeitig geboten sind, um die Verkehrssicherheit zu Gunsten der Allgemeinheit wiederherzustellen.

Die Maßnahmen sind zunächst geeignet, den verfolgten Zweck (hier die Beseitigung der konkreten Verkehrsgefährdung) zu erreichen. Durch die Verlagerung und Ordnung der Abstellmöglichkeit der Rikschas wird die angespannte Verkehrssituation insbesondere in den unmittelbaren Zugangs- bzw. Zufahrtsbereichen in den mittleren Sperrring rund um die Theresienwiese erheblich entlastet. Die in Ziffer 1 und 2 des Bescheidstenors angeordneten Maßnahmen sind ferner nicht durch ein milderes, gleich wirksames Mittel erreichbar. Im Übrigen wiegen die schützenswerten Interessen der Gewerbetreibenden nur gering und treten in ihrem Gewicht hinter dem Interesse der (Verkehrs-)Sicherheit zurück. Durch diese Allgemeinverfügung wird das Anbieten von Personenbeförderungsdienstleistungen insbesondere nicht vollständig untersagt. Gemäß Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist das Anbieten der Beförderungsdienstleistung nur während des Oktoberfestes verboten. Wegen der zahlreichen Touristen, die vom Oktoberfest angezogen werden, und des allgemeinen hohen Besucheraufkommens kann hier jedoch unterstellt werden, dass die Gewerbetreibenden ihre Dienstleistungen an jedem Tag des Oktoberfestes – auch bei schlechterem Wetter – anbieten.

Das ausgesprochene Verbot ist ferner räumlich beschränkt. Es sind lediglich die Hauptzugangs- und Zufahrtsbereiche entlang des mittleren Sperrringes rund um die Theresienwiese betroffen. Das Einbeziehen der genannten Straßen ist allerdings erforderlich, um eine Verlagerung der unkontrollierten Aufstellung der Fahrrad-Rikschas in die Einmündungen der angrenzenden Straßen und damit eine Verlagerung der Verkehrsprobleme an bestimmte Randbereiche der Hauptfußgängerströme zu vermeiden. Den Gewerbetreibenden bleibt es ferner unbenommen, in den unter Ziffer 2 dieser Verfügung genannten Bereichen ihre Dienstleistungen weiterhin anzubieten. Durch Verkehrszeichen und Markierungen sind mehrere, in unmittelbarer Nachbarschaft der Hauptfußgängerströme gelegene Bereiche ausgewiesen worden, in denen die Betreiber der Fahrrad-Rikschas ihre Leistungen anbieten können, ohne andere Verkehrsteilnehmer zu behindern oder zu belästigen. Die Interessen der Gewerbetreibenden können mithin durch diese Maßnahme in verhältnismäßigem Umfang gewahrt werden.

2. Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG

Nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG können die Sicherheitsbehörden Anordnungen für den Einzelfall treffen, um Gefahren abzuwehren, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen bedrohen.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Die Verkehrsbehörde kann aufgrund des festgestellten Verhaltens der Gewerbetreibenden rechtsfehlerfrei davon ausgehen, dass im vorliegenden Fall die konkrete Gefahr besteht, dass zukünftig Verkehrsteilnehmer durch das Abstellen der Fahrrad-Rikschas und Anbieten der Personenbeförderungsdienstleistung gefährdet werden. Eine solche Gefahr besteht nämlich – wie im Falle des Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 1. Alt. LStVG – dann, wenn im Einzelfall in überschaubarer Zukunft mit dem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann. Hierbei sind an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden ist. Aufgrund der in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Rikscha-Betrieb ist der Eintritt eines Personenschadens hier aufgrund der beschriebenen Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, weshalb in Bezug auf die betroffenen Verkehrsteilnehmer die rechtsgüter Leben und Gesundheit akut bedroht sind.

IV. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Art. 7 Abs. 2 LStVG gehört zu den Vorschriften, bei denen zur Abwehr von Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter, nämlich die öffentliche Sicherheit und Ordnung, das besondere Vollzugsinteresse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO mit dem Interesse am Erlass des Verwaltungsaktes zusammenfällt und sich die Abwägung zwischen den beteiligten Interessen im Wesentlichen auf die Prüfung beschränkt, ob nicht ausnahmsweise in Ansehnung der besonderen Umstände des Falles die sofortige Vollziehung weniger dringlich ist als im Normalfall.

Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 und 2 dieser Verfügung wurde vorliegend nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Das unzulässige und nicht durch Ausnahmegenehmigung (vgl. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 StVO) legitimierte Anbieten von Personenbeförderungsdienstleistungen mittels Fahrradtaxis liegt in einem besonders stark frequentierten Verkehrsbereich und beeinträchtigt die Verkehrssicherheit daher in einem besonders großen Maße. Insofern liegt eine das allgemeine Risiko erheblich überschreitende Gefahrenlage vor. Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich hier insbesondere aus der dringenden Notwendigkeit, Gefahren für Leib und Leben abzuwenden sowie rechtswidrige Taten, die den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit (hier § 33 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 StVO) verwirklichen, mit sofortiger Wirkung zu unterbinden. Würde man dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung gegenüber dem geschilderten öffentlichen Interesse am Sofortvollzug den Vorrang einräumen, nähme man die Gefährdung von wichtigen Rechtsgütern wie Leben, Gesundheit etc. bis zur Rechtskraft einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in Kauf, was aufgrund der obigen Schilderung nicht hingenommen werden kann.

Die gehäufte Ansammlung von Fahrrad-Rikschas verursacht Rückstauungen im Fußgängerverkehr bzw. unkontrollierte Ausweichmanöver, so dass eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit in Bezug auf den Eintritt von Unfällen mit Personenschäden vorliegt. Fußgänger sind genötigt, die Fahrbahn länger bzw. häufiger als im Normalfall zu betreten. In dieser Situation kann es zu gefährlichen Kollisionen mit dem Rad- und Kraftfahrzeugverkehr kommen. Außerdem werden Rettungswege blockiert, wodurch Verzögerungen beim Einsatz von Polizei- und Rettungsfahrzeugen entstehen können. Bei Vorliegen solcher Umstände liegt es auf der Hand, dass die Duldung des Rikscha-Betriebes in der bisherigen Form zu erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum anderer Verkehrsteilnehmer führt und dass der Rikscha-Betrieb im gegenständlichen Bereich zur Vermeidung der von ihm ausgehenden akuten Gefahr durch die Anordnung des Sofortvollzuges zu unterbinden ist.

V. Kostenentscheidung

Die Kostenfreiheit beruht auf Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (BayRS 2013-1-1-F).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung
a) Schriftlich an oder zur Niederschrift bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
b) Elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Hinweis:

Wer der Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 StVG i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 28 StVO i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO.

München, 3. September 2018 gez. Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

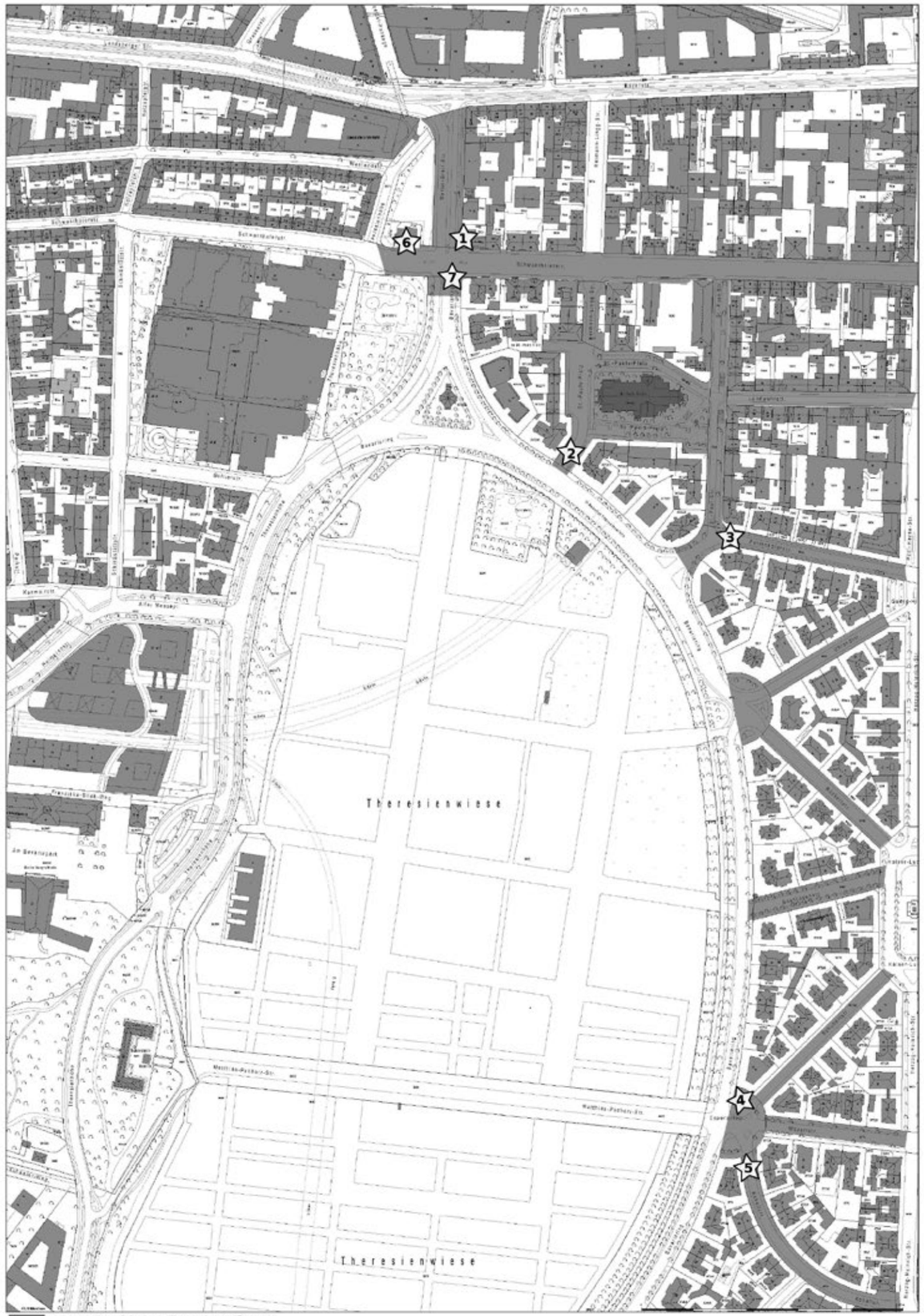

Geltungsbereich der Allgemeinverfügung
Kennzeichnet Rikschastandplätze

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

Ankündigungen
für den Stadtbezirk 14 Berg am Laim

Es ist beabsichtigt,

– die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der Haager Straße (alter Verlauf) (Teilfl. aus Flst. 18337/9, 18344/0 Gemarkung München Sektion IX) zwischen dem bisherigen Straßenknick bei Haus Nr. 11 (= km 0,214) und der Grafinger Straße (alter Verlauf) (= km 0,321) gem. Art. 8 BayStrWG einzuziehen und

– die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der Grafinger Straße (alter Verlauf) (Teilfl. aus Flst. 18344/0, 18313/2 Gemarkung München Sektion IX) zwischen 140 m westlich der Aschheimer Straße (= km 0,690) und der Friedenstraße (= km 1,140) gem. Art. 8 BayStrWG einzuziehen.

Diese Straßenteilstrecken sind durch den Bebauungsplan Nr. 2061 überplant und haben demnach keine Verkehrsbedeutung mehr.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 BayStrWG bekannt gegeben.

Ankündigung
für den Stadtbezirk 18 Untergiesing-Harlaching

Es ist beabsichtigt die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der Hellabrunner Straße (Flstk. Nr. 12111/40 Gemarkung München Sektion VII) zwischen dem Ende der künftigen Kehre (= km 0,128) und dem Ende der jetzigen Stichstraße (= km 0,140) gem. Art. 8 BayStrWG einzuziehen.

Sie Straßenteilstrecke wurde durch den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2088 überplant und steht dem öffentlichen Verkehr nicht mehr zur Verfügung.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 BayStrWG bekannt gegeben.

München, 10. September 2018

Baureferat
Verwaltung und Recht

Nichtamtlicher Teil

Walter, Alex von (Hrsg.): Datenschutz im Betrieb – Die DS-GVO in der Personalarbeit – 1. Aufl. – Freiburg: Haufe, 2018. 404 S. ISBN 978-3-648-11138-3; € 44,95.

Das Buch informiert über die seit 25. Mai 2018 auch in Betrieben geltende EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und beschreibt wie die neuen Vorgaben in Unternehmen umgesetzt werden können. Das besondere Augenmerk des Autorenteams liegt dabei auf dem korrekten Umgang mit personenbezogenen Daten.
Der Praxisleitfaden behandelt u.a. die Aspekte Dokumentations- und Informationspflichten, Beschäftigtendatenschutz, digitale Personalakte und Betriebsvereinbarungen. Auch Themen wie Auftragsverarbeitung, Outsourcing, IT-Sicherheit im Unternehmen und Datenschutzbeauftragter werden beleuchtet. Zudem werden Herausforderungen an „Industrie 4.0“ im Kontext des Datenschutzes aufgezeigt.
Musterschreiben, Formulare und Checklisten unterstützen bei der Umsetzung im Arbeitsalltag.

Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung. Hrsg. von Christoph Knauer, Hans Kudlich und Hartmut Schneider. – 1. Aufl. – München: Beck. Bd. 3/2: GVG, EGGVG, EMRK, EGStPO, EGStGB, ZSHG, StrEG, JGG, G10, AO. Hrsg. von Christoph Knauer. 2018. XLV, 2033 S. ISBN 978-3-406-64683-6; € 219.–

Die Reihe der Münchener Kommentare wird um eine umfassende Darstellung des gesamten Strafverfahrensrechts fortgesetzt. Der Großkommentar ist auf drei Bände in vier Teilbänden angelegt.
Die Einzelkommentierungen folgen einem einheitlichen systematischen Aufbau. Die neueste Rechtsprechung und Literatur ist umfassend ausgewertet. Wo keine gesicherte Judikatur vorhanden ist, bietet das Werk praxisnahe eigene Lösungsvorschläge.
Der Band 3/2 kommentiert die für das Strafverfahren relevanten Nebengesetze. Der Band enthält eine fast vollständige Kommentierung der Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes. Auch werden die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, zum Gerichtsverfassungsgesetz sowie zur Strafprozessordnung erläutert. Von großer praktischer Relevanz sind die Erläuterungen zu den Verfahrensvorschriften des Jugendgerichtsgesetzes. Zudem werden das Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz, das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen und das Artikel 10-Gesetz kommentiert. Am Ende des Bandes werden die einschlägigen Vorschriften der Abgabenordnung erläutert. Die erste Auflage wird mit dem Erscheinen von Band 3/1 (§§ 333-499 StPO), der voraussichtlich im Spätjahr 2018 erscheint, abgeschlossen.

Lüke, Wolfgang: Sachenrecht. – 4. Aufl. – München: Beck, 2018. XXVI, 384 S. (Lernbücher Jura) ISBN 978-3-406-71811-3; € 24,90.

Die Lernbücher Jura unterstützen Studierende bei der Erarbeitung des Stoffes und Examenskandidaten bei der Vorbereitung auf das erste und zweite Staatsexamen.
Der Band behandelt das Sachenrecht. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt in der Vermittlung des prüfungsrelevanten Pflichtfachstoffs. Übersichten, Grafiken, Merksätze und Lernhinweise verschaffen einen schnellen Überblick. Die Zusammenfassungen und Kontrollfragen am Ende eines jeden Kapitels helfen bei der Wiederholung des erarbeiteten Stoffes.
Die Neuauflage berücksichtigt die Entwicklung der Rechtsprechung. Ein besonderes Augenmerk wurde auf aktuelle Problemstellungen gelegt wie Ausgleichsansprüche im Nachbarrecht und die GbR im Grundstücksverkehr.

Möllers, Thomas M. J.: Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten. Klausur, Hausarbeit, Seminararbeit, Studienarbeit, Staatsexamen, Dissertation. – 9., neubearb. Aufl. – München: Vahlen, 2018. XXII, 258 S. (Vahlen Jura) ISBN 978-3-8006-5693-6; € 21,90.

Das Lehrbuch führt Juristen in wissenschaftliches Arbeiten ein und vermittelt juristische Arbeitstechniken wie das Arbeiten in der juristischen Bibliothek und mit dem Internet oder richtiges Zitieren. Es folgt chronologisch dem Aufbau des Studiums bis zum 1. Staatsexamen, gibt Hilfestellung und Tipps, um dieses schriftlich wie mündlich besser zu bestehen.
Gleichzeitig kann das Werk auch als chronologische Abfolge der einzelnen Arbeitsschritte für die Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten gelesen werden.
Die Neuauflage wurde komplett überarbeitet, insbesondere die Ausführungen zu den Lerntechniken wurden vertieft.

Bauantrag und Baurecht digital. Formulare, Verordnungen und Vorschriften aus allen Bundesländern. – Version 07/2018. – Köln: Müller, 2018. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-481-02358-4 Grundversion € 99.–; ISBN 978-3-481-03719-2 Update € 49.–

Die CD-ROM bietet mehr als 500 Baubestimmungen und über 350 Bauantragsformulare im Volltext mit sämtlichen Tabellen und Abbildungen. Alle Formulare sind als Word- und PDF-Dateien hinterlegt und können am PC direkt ausgefüllt werden.
Alle Rechtstexte sind untereinander verlinkt. Von den Landesbauordnungen der Länder kann man an den entsprechenden Stellen direkt in die Verwaltungsvorschriften springen.
Die aktuelle Version enthält über 40 neue oder geänderte Vorschriften und 15 neue Bauantragsformulare, u.a. geänderte Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR); neue Formblätter für Bauleistungen nach dem STLB; neue oder geänderte Bauordnungen in Berlin, Hamburg und Hessen; Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) in Baden-Württemberg und Sachsen.

Münchener Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht: Kartellrecht, Missbrauchs- und Fusionskontrolle, Vergaberecht, Beihilfenrecht. Hrsg. von Joachim Bornkamm, Frank Montag und Franz Jürgen Säcker. – 2. Aufl. – München: Beck. Bd. 3: Vergaberecht I. Hrsg. von Franz Jürgen Säcker. 2018. LVII, 2025 S. ISBN 978-3-406-65463-3; € 399.– Bd. 4: Vergaberecht II. Hrsg. von Franz Jürgen Säcker. 2018. Rund 1500 S. Bd. 3 und Bd. 4. ISBN 978-3-406-72873-0; Gesamtabnahmepflicht: zirka 568.–

Ursprünglich war der „Münchener Kommentar Europäisches und Deutsches Kartellrecht …“ in der zweiten Auflage auf drei Bände konzipiert. Aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts vom 18.4.2016 und wegen der großen praktischen Relevanz der Materie hat sich der Verlag entschlossen, das Werk auf fünf Bände zu erweitern.
Band 3/Vergaberecht I enthält das im GWB geregelte Vergaberecht nebst Vergabeverordnung (VgV), Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV), Sektorenverordnung (SektVO) sowie Ausführungen zu Vergaben durch Träger der Sozialversicherung (SGB V) und zur Vergabestatistikverordnung (VergStatVO). Ferner werden das Haushaltsvergaberecht und das Öffentliche Preisrecht mit der neuen Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) erläutert. Die Kommentierung befindet sich auf dem Stand von November 2017.
Der Band 4/Vergaberecht II enthält das Bauvergaberecht sowie die Verordnungen VOB/A, VSVgV, die EU-VO sowie das Vergaberecht der Länder. Dieser Teilband wird voraussichtlich im November 2018 erscheinen.
Das Beihilfenrecht ist Gegenstand von Band 5, dessen Erscheinen für September 2018 angekündigt ist.
Eine sehr differenzierte Sacherschließung je Band ermöglicht gezielte Recherchen.

Kudlich, Hans: Fälle zum Strafrecht, Allgemeiner Teil. – 3. Aufl. – München: Vahlen, 2018. XIII, 249 S. (Klausurenkurs – juristische Übungsbücher) ISBN 978-3-8006-5650-9; € 22,90.

In 16 Fällen mit ausführlichen Lösungen behandelt der Band den gesamten Anfängerstoff des Strafrechts.
Das Buch thematisiert die strafrechtliche Irrtumslehre, Vorsatz- und Fahrlässigkeitsprobleme und die Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme. Aus dem Besonderen Teil des Strafrechts werden u.a. die Tötungs- und Eigentumsdelikte erörtert. Die klausurtypischen Fälle werden ausführlich gelöst, vorangestellt sind jeweils Vorbemerkungen mit Hinweisen zur Falllösung. Aufbauschemata runden den Band ab.

Hakenberg, Waltraud: Europarecht. – 8. Aufl. – München: Vahlen, 2018. XXII, 249 S. (Vahlen Jura: Lehrbuch) ISBN 978-3-8006-5679-0; € 25,90.

Das Lehrbuch gibt einen Überblick über das Recht und die Funktionsweise der Europäischen Union. Nach einer knappen Einführung mit Übersichten über die Begriffe und die historische Entwicklung der europäischen Integration werden mit Blick auf die ökonomischen Gegebenheiten die Stellung und Strukturprinzipien der Europäischen Union und das institutionelle System, die Kompetenzen und Rechtsordnung der Europäischen Union, die besonderen Marktfreiheiten des Unionsrechts, die einzelnen aktuellen Politiken sowie die europäische Rechtsangleichung in ausgewählten Bereichen und die Umsetzung in nationales Recht dargestellt.
Zahlreiche Schaubilder, Zusammenfassungen, Fragenkataloge und Fallbeispiele verdeutlichen die Rechtsmaterie.

Küfner-Schmitt, Irmgard und Aino Schleusener: Handbuch Betriebsverfassungsrecht. Grundlagen(wissen) für die Personal- und Betriebsratsarbeit. – 2. Aufl. – Freiburg: Haufe, 2018. 405 S. ISBN 978-3-648-10019-6; € 89.–

Das Handbuch bietet Praktikern einen gut verständlichen Überblick über das Betriebsverfassungsrecht. Dargestellt werden
– Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte
– Rechte und Pflichten von Arbeitgeber und Betriebsrat
– Ansprüche und Sanktionen bei Pflichtverletzungen, Einigungsstellen- und Gerichtsverfahren.
Beispiele, Tipps und Checklisten erhöhen das Verständnis für die Rechtsmaterie. Die Autoren beschreiben rechtssichere Lösungen von Problemen in der arbeitsrechtlichen Praxis auf der Grundlage höchstrichterlicher Entscheidungen. Rechtsprechung und Literatur sind bis August 2017 berücksichtigt. Die Rechtsprechungshinweise sind durchgängig mit Datum und Aktenzeichen zitiert.
In den „Arbeitshilfen online“ können Checklisten und Musterschreiben genutzt werden. Enthalten ist zudem der Text des Betriebsverfassungsgesetzes.

Das große Handbuch Innovation. 555 Methoden und Instrumente für mehr Kreativität und Innovation im Unternehmen. Hrsg. von Benno van Aerssen und Christian Buchholz. – München: Vahlen, 2018. 897 S. ISBN 978-3-8006-5683-7; € 99.–

Immer mehr Mitarbeiter müssen Innovationsprozesse, Kreativworkshops und Design-Thinking-Projekte organisieren, moderieren und begleiten und benötigen einen Überblick bei der Auswahl zielführender Instrumente. Gleichzeitig ist die Anzahl der verfügbaren Methoden nahezu explodiert.
Dieses Buch präsentiert die wichtigsten Innovations-Methoden und Tools prägnant in alphabetischer Reihenfolge. Jede der Methoden wird Schritt für Schritt erklärt und um zusätzliche Informationen wie Ergebnisse der Methoden, gesammelte Erfahrungen, vorausgesetzte Innovationsfähigkeiten sowie Abbildungen erweitert. Praxisorientierte Filter helfen bei der Auswahl des richtigen Werkzeugs für die jeweilige Aufgabe.
Die Kenntnisse und Anwendungsmöglichkeiten von unterschiedlichsten Methoden ist nicht nur für Unternehmen interessant, sondern kann auch gut Veränderungsprozesse in Verwaltungen begleiten.

Umweltrecht. BImSchG, KrWG, BBodSchG, WHG, BNatSchG. Kommentar. Hrsg. v. Ludger Giesberts und Michael Reinhardt. – 2. Aufl. – München: Beck, 2018. XXXIII, 2623 S. ISBN 978-3-406-71657-7; € 169.–

Der Praxiskommentar Umweltrecht erläutert die fünf Säulen des Umweltrechts:
– Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
– Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

– Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
– Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
– Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG).

Die Kommentierungen berücksichtigen jeweils die einschlägigen Durchführungs-Verordnungen. Landesrechtliche Eigenheiten werden im Sachzusammenhang der einschlägigen Normen dargelegt. Dem verstärkten Einfluss des europäischen Rechts wird in erhöhtem Maße Rechnung getragen.
Das Werk zeichnet sich durch eine übersichtliche Struktur aus. Der Kommentar gibt zunächst einen Überblick, es schließt sich eine Standardebene mit ausführlichen Erläuterungen an. Die Detailebene vertieft die Materie, damit kann der Praktiker sich schnell orientieren oder bei Bedarf auch tiefer eintauchen. Viele Beispiele aus Praxis, prozesstaktische Hinweise und Checklisten runden den Band ab.
Der Kommentar befindet sich auf dem Rechtsstand 31. Januar 2018. Rechtsprechung und Literatur sind im Allgemeinen bis November berücksichtigt.

Burgi, Martin: Vergaberecht. Systematische Darstellung für Praxis und Ausbildung. – 2. Aufl. – München: Beck, 2018. XXVII, 320 S. ISBN 978-3-406-72456-5; € 39,80.

Das Werk erläutert praxisorientiert das Vergaberecht, das seit Ende April 2016 die EU-Vergaberechtsreform umsetzt. Der Autor bietet eine systematisch-prägnante Erschließung der komplexen Rechtsmaterie mit den Hintergründen. Die Darstellung geht auf die Verhältnisse zu anderen Rechtsgebieten ein und gibt Auslegungshinweise. Der Verfasser äußert aber auch Kritikpunkte. Im Überblick wird die Entwicklung und der Stand der Rechtsprechung aufgezeigt. Hinweise auf Vertiefungsliteratur und Übungsfälle für Studierende runden das Werk ab.
Die Neuauflage berücksichtigt die im Jahr 2017 hinzugekommene Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und das Wettbewerbsregistergesetz. Sie erläutert diese und weitere Fortentwicklungen. Rechtsprechung und Schrifttum befinden sich auf dem Stand von Februar 2018.

Wilcken, Stephan, Peter H.M. Rambach und Anne Backer: Praxishandbuch Arbeitszeugnisse. Rechtssichere Grundlagen und Musterzeugnisse. – 1. Aufl.– Freiburg: Haufe, 2018. 582 S. ISBN 978-3-648-10561-0; € 59,95.

Das Handbuch unterstützt bei der schnellen und rechtssicheren Erstellung von Arbeitszeugnissen.
Dazu bieten die Autoren einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen eines Arbeitszeugnisses und beantworten konkrete Fragen zu komplizierten Fällen wie Vertragsbruch oder Haftung bei fehlerhaften Zeugnissen. Verschiedene Bewertungsbögen zur Ermittlung der Leistung und dem Verhalten des zu Beurteilenden unterstützen bei der Vorbereitung eines Arbeitszeugnisses.
Der Schwerpunkt des Werks liegt auf den über 260 juristisch geprüften Musterzeugnissen zu einer Vielzahl an Berufen: von „A“ wie Account-Manager bis „Z“ wie Zweiradmechaniker. Zusätzlich enthalten sind Textbausteine zur individuellen Benotung von „sehr gut“ bis „ausreichend“ zu verschiedenen Bereiche wie Fachwissen, soziales Verhalten oder Arbeitsweise.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72–46, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.